Allgemeines

Berggesetz

für das

Kaiserthum Oesterreich

vom 23. Mai 1854.

Amtliche Handausgabe.

Wien.
Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.
1854.

Allgemeines

Berggesetz

für das

Kaiserthum Oesterreich

vom 23. Mai 1854.

Amtliche Handausgabe.

Wien.
Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.
1854.

Inhalt.

Eilftes Hauptstück.

Zwölftes Hauptstück.

Dreizehntes Hauptstück.

Vierzehntes Hauptstück.

Fünfzehntes Hauptstück.

Sechzehntes Hauptstück.

Kaiserliches Patent vom 23. Mai 1854,

womit für den ganzen Umfang der Monarchie ein allgemeines Berggesetz erlassen wird.

(Im LIII. Stücke des Reichs=Gesetz=Blattes, Nr. 146.)

Wir Franz Joseph der Erste,

von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich;

König von Hungarn und Böhmen, König der Lombardei und Venedigs, von Dalmatien, Kroatien, Slawonien, Galizien, Lodomerien und Illirien, König von Jerusalem ꝛc.; Erzherzog von Oesterreich; Großherzog von Toscana und Krakau; Herzog von Lothringen, von Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain und der Bukowina; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; Herzog von Ober- und Nieder-Schlesien, von Modena, Parma, Piacenza und Guastalla, von Auschwitz und Zator, von Teschen, Friaul, Ragusa und Zara; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol, von Kyburg, Görz und Gradiska; Fürst von Trient und Brixen; Markgraf von Ober- und Nieder-Lausitz und in Istrien; Graf von Hohenembs, Feldkirch, Bregenz, Sonnenberg ꝛc.; Herr von Triest, von Cattaro und auf der windischen Mark; Großwojwod der Wojwodschaft Serbien ꝛc. ꝛc.

haben in der Ueberzeugung der Unzulänglichkeit der gegenwärtig geltenden, in den einzelnen Kronländern wesentlich verschiedenen und mit den übrigen Theilen der Gesetzgebung nicht mehr im Einklange stehenden Berggesetze, für nothwendig befunden, dieselben einer reiflichen Prüfung zu unterziehen und ein den Eigenthümlichkeiten des Bergbau=Betriebes entsprechendes, zugleich aber auch mit den übrigen Zweigen der Gesetzgebung übereinstimmendes allgemeines österreichisches Berggesetz verfassen zu lassen.

Indem Wir dem hierüber zu Stande gekommenen Entwurfe, nach Vernehmung Unserer Minister und Anhörung Unseres Reichsrathes, Unsere kaiserliche Genehmigung ertheilen, verordnen Wir darüber, wie folgt:

Artikel I.

Das beiliegende Berggesetz ist für alle Kronländer Unseres Reiches verbindlich, und hat mit 1. November 1854 in Wirksamkeit zu treten.

In Unseren Königreichen Lombardei, Venedig und Dalmatien, dann in der Militärgränze, wird jedoch der Zeitpunct der Wirksamkeit dieses Gesetzes erst durch besondere Verordnungen bestimmt und kundgemacht werden.

Artikel II.

Mit diesem Tage werden zugleich alle früheren, auf die Gegenstände desselben sich beziehenden Gesetze, sie mögen in den älteren Berg-Ordnungen für die verschiedenen Kronländer oder in anderen, von wem immer und unter was immer für Formen erlassen worden seyn, sowie alle älteren Gewohnheiten außer Kraft gesetzt.

Artikel III.

Alle nach den früheren Berggesetzen in Beziehung auf den Bergbau-Betrieb bereits erworbenen Rechte werden aufrecht erhalten.

Wie jedoch die nach den älteren Gesetzen erworbenen Bergbau-Berechtigungen mit den Anordnungen des neuen Berggesetzes in Uebereinstimmung zu bringen seien, und wie sich bei der Anwendung des letzteren auf solche schon bestehende Rechte für die Zukunft zu benehmen sei, wird durch die, dem gegenwärtigen Gesetze beigefügten Uebergangs-Vorschriften näher bestimmt.

Artikel IV.

An den in den älteren Berggesetzen enthaltenen Bestimmungen über das landesfürstliche Hoheitsrecht hinsichtlich der Waldungen und über andere Gegenstände, über welche das gegenwärtige Gesetz keine Vorschriften enthält, wird durch dasselbe nichts geändert.

Auf gleiche Weise bleiben Rechte, welche den Besitzern von Berg- und Hüttenwerken oder anderen Personen aus Verträgen, aus Verleihungen nach den älteren Bergwerks-Gesetzen, oder aus anderen rechtsgiltigen Titeln in Beziehung auf den Besitz oder die Benützung von Waldungen oder Waldtheilen, auf Forst-Servituten, auf die Bergweiden und in Beziehung auf andere Verhältnisse, welche keinen Gegenstand des Berggesetzes ausmachen, zukommen, in soferne sie nicht durch sonst erflossene Verfügungen inzwischen Aenderungen erlitten haben, von diesem Gesetze unberührt.

Artikel V.

Alle diejenigen Hüttenwerke und andere Unternehmungen, zu deren Errichtung die Concessionen bisher zwar von den Bergwerks-Behörden ertheilt wurden, welche aber nach dem neuen Gesetze der Verleihung durch die Bergbehörden für die Zukunft nicht mehr unterliegen, unterstehen von dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes, sowohl hinsichtlich der Ertheilung des Befugnisses zu deren Errichtung, als der Aufsicht über ihren Betrieb, den zur Leitung der Gewerbe-Angelegenheiten und Fabriken überhaupt bestellten Behörden.

Die über solche Unternehmungen in den Hammer-Ordnungen, Innungs-Vorschriften und anderen Gesetzen enthaltenen Bestimmungen bleiben jedoch bis zur Erlassung anderer Verfügungen durch Gewerbs- und Fabriksgesetze einstweilen in Kraft.

Wie die Uebertragung dieser Besitzungen in die Grund- oder andere öffentliche Bücher vorzunehmen sei, wird durch besondere Verordnungen bestimmt.

Artikel VI.

Wann die Entrichtung der durch das gegenwärtige Gesetz eingeführten Maßengebühr zu beginnen, dagegen die Verpflichtung zur Entrichtung der Quatember-Gelder oder anderer Maßengelder dieser Art aufzuhören hat, wird durch eine besondere Vorschrift bestimmt.

Die Fristengelder und die unter dem Namen der Berg-Cameraltaxen bestehenden Abgaben sind auch künftig zu entrichten, bis

durch ein neues Gesetz andere Bestimmungen an deren Stelle treten.

Artikel VII.

Die Bestimmungen über die Bestellung der Bergbehörden werden durch besondere Verordnungen bekannt gemacht werden.

Artikel VIII.

Unser Minister der Finanzen ist mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Patentes beauftragt.

Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien am 23. Mai, im Eintausend Achthundert vier und fünfzigsten, Unserer Reiche im sechsten Jahre.

Franz Joseph m. p. (LS)

Gr. Buol-Schauenstein m. p. **Baumgartner** m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:

Ransonnet m. p.

Allgemeines österreichisches Berggesetz.

Erstes Hauptstück.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Das Berggesetz bestimmt die Mineralien, welche, so- wie die Bedingungen, unter denen diese aufgesucht und gewonnen werden dürfen, und die mit dem Bergbau-Betriebe besonders verbundenen Berechtigungen und Verpflichtungen. Begriff des Berggesetzes.

§. 2.

In soferne das Berggesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, sind auch auf Bergwerks-Angelegenheiten die allgemeinen bürgerlichen, Straf-, politischen, Gewerbs- und Handelsgesetze anzuwenden.

Hat Jemand durch eine dem Berggesetze zuwiderlaufende Handlung zugleich ein allgemeines Strafgesetz übertreten, so ist nebst der in letzterer Beziehung verwirkten, auch die in dem Berggesetze bestimmte Strafe wider ihn zu verhängen.

§. 3.

Unter Bergregale wird jenes landesfürstliche Hoheitsrechte verstanden, gemäß welchem gewisse, auf ihren natürlichen Lagerstätten vorkommende Mineralien der ausschließlichen Verfügung des Allerhöchsten Landesfürsten vorbehalten sind. Bergregal.

Zum Bergregale gehören alle Mineralien, welche wegen ihres Gehaltes an Metallen, Schwefel, Alaun, Vitriol oder Kochsalz benützbar sind, ferner die Zement-

wässer, Graphit und Erdharze, endlich alle Arten von Schwarz- und Braunkohle.

Solche Mineralien heißen vorbehaltene Mineralien.

§. 4.

Das hinsichtlich des Salzes bestehende Staatsmonopol wird durch besondere Gesetze geregelt.

§. 5.

Berechtigungen zum Bergbau.

Die Aufsuchung oder Gewinnung von vorbehaltenen Mineralien darf nur nach erlangter Berechtigung in Angriff genommen werden.

Diese Berechtigungen sind entweder Zuweisungen von Schurfgebieten (Schurffeldern, §§. 15 — 22) oder Verleihungen von Bergwerks-Maßen (Gruben-Tagmaßen) und Bergwerks-Concessionen (§§. 40 — 97).

§. 6.

Zur Ertheilung solcher Berechtigungen und zur Führung der Aufsicht über den gesetzmäßigen Betrieb des Bergbaues, sind die Bergbehörden bestellt. Es werden in diesem Gesetze dort, wo von Bergbehörden schlechtweg die Rede ist, nur die Bergbehörden erster Instanz verstanden.

§. 7.

Fähigkeit zum Erwerbe von Bergbau-Berechtigungen.

Wer gesetzlich unbewegliches Eigenthum erwerben und besitzen kann, ist auch zur Erlangung von Bergbau-Berechtigungen und zum Erwerbe und Besitze von Bergwerken befähiget.

§. 8.

Beamte, welche bei einer Behörde angestellt sind, der die unmittelbare öffentliche Aufsicht über den Bergbau, oder die erste Entscheidung über Bergbau-Verleihungen zukömmt, dann die Ehegattinnen und unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder solcher Beamten, dürfen in dem Bezirke dieser Behörde weder Bergbau betreiben, noch Bergwerks-Eigenthum an sich bringen oder besitzen.

§. 9.

Es soll bei allen Berg- und Hüttenwerken und in allen Geschäften über Bergbau- und Hütten-Gegenstände ein gleichförmiges Maß und Gewicht angeordnet werden, und zwar: Maß und Gewicht.

a) als Längenmaß, die Wiener Klafter;

b) als Flächenmaß, die Wiener Geviert- (Quadrat-) Klafter;

c) als Körper- oder Hohlmaß, der Wiener Kubik- (Würfel-) Fuß;

d) als Handelsgewicht, der Wiener Centner, wo nicht besondere Zollgesetze ein anderes vorschreiben;

e) als Münzgewicht, die Wiener Mark.

Wo das metrische Maß und Gewicht eingeführt ist, hat dieses zu gelten.

§. 10.

Wird sich in Geschäften über Bergbau- und Hütten-Angelegenheiten auf andere Maße oder Gewichte bezogen, so muß deren numerisches Verhältniß zu dem angeführten Grundmaße beigefügt seyn.

§. 11.

Bergwerke, welche durch ihre Ortslage und durch gleiche Besitz-, Betriebs- oder andere Verhältnisse in einer natürlichen Verbindung stehen, können zu einem Bergreviere vereiniget werden. Bergreviere.

Die Bestimmung des Umfanges der Bergreviere, und die Einleitung zur Bildung derselben kommt den Bergbehörden nach Einvernehmung der dadurch Betroffenen zu.

Jedes Revier ist mit einem bestimmten Namen zu bezeichnen.

§. 12.

Die Bergwerks-Unternehmungen des Staates unterliegen den nämlichen Bestimmungen, wie jene der Privaten. Bergwerks-Unternehmungen des Staates.

Zweites Hauptstück.

Vom Schürfen.

§. 13.

Begriff des Schürfens.

Schürfen heißt, vorbehaltene Mineralien in ihren Lagerstätten aufsuchen, und die gefundenen soweit aufschließen, daß die Verleihung des Eigenthumsrechtes auf dieselben erfolgen kann.

§. 14.

Bewilligung hiezu.

Wer schürfen will, bedarf hiezu der Bewilligung der Bergbehörde. Diese Verpflichtung liegt auch dem Grundbesitzer ob, welcher auf seinem Grunde eine Schürfung beabsichtiget.

§. 15.

Schurfgebiet.

Jedes Gesuch um die Bewilligung zum Schürfen muß, unter eigenhändiger Fertigung des Gesuchstellers oder seines Bevollmächtigten, enthalten:

1. Namen, Charakter und Wohnort des Bewerbers; wenn ein Bevollmächtigter einschreitet, ist dem Gesuche die Vollmacht beizulegen; ferner die Nachweisung der Berechtigung des Aufenthaltes.

2. Angabe des Gebietes, auf welches sich die Bewilligung erstrecken soll. Es heißt das Schurfgebiet. Als solches können nach Willkür des Bewerbers bezeichnet werden:

a) einzelne Grundparcellen;
b) ausgedehntere Flächen, jedoch mit genauer Angabe der Begränzung;
c) unter bestimmten Benennungen und Gränzen allgemein bekannte Flächen, Thäler oder Berggehänge.

Zugleich sind die Katastral-Gemeinde und der politische Bezirk anzugeben.

§. 16.

Schurfbewilligungen werden nur auf die Dauer Eines Jahres ertheilt. Sie können aber auf Ansuchen von Jahr zu Jahr verlängert werden, nachdem sich die Bergbehörde überzeugt hat, daß von dem Schurfberechtigten in seinem Schurfgebiete Schurf-Arbeiten begonnen worden seien. Dauer der Schurf-bewilligungen.

§. 17.

An folgenden Orten ist das Schürfen ohne Zustimmung des Grund-Eigenthümers nicht gestattet: Ausgenommene Plätze.

a) innerhalb der Wohn-, Wirthschafts- oder anderer Gebäude;
b) in geschlossenen Hofräumen;
c) in eingefriedeten Haus-, Zier- und anderen Gärten, sowie in Friedhöfen (Gottesäckern) und in den mit Mauern umgebenen Fluren;
d) in Entfernung von weniger als zwanzig Klaftern um das in a) und b) bezeichnete Eigenthum.

Zu Schürfungen auf öffentlichen Straßen und Eisenbahnen, an Wasser-Schutzbauten, innerhalb des Rayons einer Festung und der durch besondere Vorschriften bestimmten Entfernung von derselben, dann an den Reichs- und Landesgränzen, ist die Genehmigung der zuständigen Verwaltungsbehörde erforderlich.

§. 18.

Werden gegen die Zulässigkeit von Schürfungen an anderen Orten als an den im §. 17 angeführten, aus öffentlichen Rücksichten Bedenken erhoben, so ist darüber von den Bergbehörden, im Einverständnisse mit den betheiligten Verwaltungsbehörden, zu entscheiden.

§. 19.

Durch die Schurfbewilligung erlangt der Schürfer das Befugniß, innerhalb seines Schurfgebietes, in soferne ältere Bergbau-Rechte nicht im Wege stehen, Schurfbaue ohne Beschränkung ihrer Zahl zu eröffnen und zu betreiben. Rechte des Schürfers.

§. 20.

Ueber die gewonnenen Mineralien darf der Schürfer nur mit Bewilligung der Bergbehörde verfügen.

§. 21.

Bloße Schurfbewilligungen begründen noch nicht ein ausschließendes Recht zum Schürfen in dem bezeichneten Schurfgebiete, und es können in demselben Gebiete mehreren Personen gleichzeitig Bewilligungen zum Schürfen ertheilt werden.

§. 22.

Freischurf.

Ein ausschließliches Recht auf ein bestimmtes Schurffeld wird erst erworben, wenn der Schürfer der Bergbehörde den Punct anzeigt, an welchem er einen Schurfbau zu beginnen, und das Schurfzeichen zu setzen beabsichtet. Von dem Zeitpuncte angefangen, als diese Anzeige bei der Bergbehörde einkömmt, hat der Schürfer für den angezeigten Punct das ausschließende Befugniß des Schürfens, d. i. einen Freischurf.

§. 23.

Die Anzeige über den beabsichtigten Schurfbau kann entweder mit Beziehung auf eine bereits ertheilte Schurfbewilligung geschehen, oder unmittelbar mit dem Gesuche um Ertheilung der Schurfbewilligung selbst verbunden werden. Sie muß aber stets die genaue Angabe der Lage des beabsichtigten Schurfbaues und des Standortes des Schurfzeichens enthalten.

§. 24.

Schurfzeichen.

Binnen drei Tagen, nachdem dem Schürfer die Bestätigung der Bergbehörde über seine Anzeige zugekommen ist, muß er den Freischurf über Tage mit dem Schurfzeichen bezeichnen. Unterläßt er dieses, so hat er jeder dritten Person, welcher der gewählte Standort unbekannt geblieben ist, die hiedurch erlittenen Nachtheile zu ersetzen.

Vor Erstattung der Anzeige an die Bergbehörde darf das Schurfzeichen nicht aufgestellt werden.

§. 25.

Jede Aufstellung eines Schurfzeichens muß den politischen Bezirksbehörden (Stuhlbezirksamt, District, Prätur), in deren Bezirken das Schurfgebiet liegt, angezeigt und von diesen öffentlich bekannt gemacht werden.

Welche allgemeine gleichartige Form die Schurfzeichen in jedem Kronlande zu erhalten haben, um Jedermann kenntlich zu seyn, wird durch die politische Landesbehörde bestimmt.

§. 26.

Meldung bei dem Grund-Eigenthümer.

Jeder Schürfer ist verpflichtet, vor der Eröffnung eines Schurfbaues dem Grund-Eigenthümer die Schurfbewilligung vorzuweisen, und mit diesem rücksichtlich seiner Entschädigungs-Ansprüche ein Uebereinkommen zu versuchen.

§. 27.

Benehmen bei Hinderung des Schürfens durch denselben.

Kann sich der Schürfer mit dem Grund-Eigenthümer über die vom Letzteren angesprochene Entschädigung nicht vereinigen, so ist er berechtiget, bei der politischen Behörde um die Bewilligung einzuschreiten, seine Schurf-Arbeit beginnen zu dürfen. Hat er als Freischürfer der Bergbehörde die Anzeige über den gewählten Standort seines Freischurfes bereits erstattet, somit das Recht erworben, den Freischurf an Ort und Stelle mit dem Schurfzeichen zu bezeichnen, so ist der Freischürfer berechtiget, bei der politischen Bezirksbehörde um die Bewilligung zur Aufstellung des Schurfzeichens anzusuchen.

In beiden Fällen ist jedoch der betreffende Schürfer verpflichtet:

a) für den dem Grund-Eigenthümer durch den Beginn der Schurf-Arbeit oder durch die Aufstellung des Schurfzeichens etwa verursachten erweislichen Schaden, wenn auch darüber ein Uebereinkommen nicht zu

Stande käme, den Ersatz in dem von dem Abgeordneten der politischen Bezirksbehörde zu bestimmenden Betrage einstweilen sicher zu stellen;

b) bei der Bergbehörde sogleich um die Einleitung des Verfahrens über die zwangsweise Grund-Ueberlassung anzusuchen;

c) im Falle eines Freischurfes bis zur Entscheidung hierüber alle Arbeiten an dieser Stelle zu unterlassen.

§. 28.

Kann sich der Schürfer binnen dreißig Tagen von der Errichtung des Schurfzeichens angefangen, über das Ansuchen bei der Bergbehörde um die Verhandlung über die Grund-Ueberlassung nicht ausweisen, so haben die betreffenden politischen Bezirksbehörden (Bezirksamt, Stuhlrichteramt, District, Prätur) auf Ansuchen des Grund-Eigenthümers das Schurfzeichen hinwegräumen zu lassen, und dieß der Bergbehörde anzuzeigen.

§. 29.

Verzögerungen in dem Beginne des Schurfbaues oder in der Aufstellung des Schurfzeichens durch Verhandlungen mit dem Grund-Eigenthümer, sind dem Vorrechte des Schürfers nicht nachtheilig.

§. 30.

Unterirdische Schurfbaue (Hoffnungsschläge).

Bei unterirdischen Schürfungen aus Grubenbauen mittelst sogenannter Hoffnungsschläge kann jeder beliebige Punct, wenn er sich auch noch innerhalb eines verliehenen Grubenmaßes befindet, als Anhaltspunct einer neuen Schürfung in der Voraussetzung, daß nicht andere bereits erworbene Rechte verletzt werden, gewählt, und der Bergbehörde angezeigt werden (§. 22).

§. 31.

Umkreis des Freischurfes.

Innerhalb eines horizontalen Kreises, dessen Halbmesser zweihundert vier und zwanzig Wiener Klafter beträgt, und dessen Mittelpunct der Standort

des Schurfzeichens ist (Schurfkreis), darf ein fremder Schurfbau nicht angeschlagen werden. Eine Ausnahme von dieser Bestimmung findet nur in jenen Bergrevieren Statt, für welche durch Reviers-Statuten (§§. 43, 274) etwas Anderes vorgezeichnet wird.

§. 32.

Jede Verrückung des Schurfzeichens von Seite des Schürfers ist als eine neue Schurf-Anlage zu betrachten.

§. 33.

Wenn bei einer Bergbehörde mehrere Anzeigen über gewählte Standorte von Schurfzeichen (§. 22) gleichzeitig einlangen, und die Schurfkreise der hiedurch erworbenen Freischürfe sich ganz oder theilweise decken, so sind die auf diese Weise sich deckenden Flächen den dabei betheiligten Freischürfern gemeinschaftlich zuzuweisen, ausgenommen die Freischürfer treffen selbst unter sich ein anderes Uebereinkommen.

§. 34.

Vorbehaltenes Feld für jeden Freischurf.

Jeder Freischurf gibt Anspruch auf die Verleihung mindestens **Eines** Grubenmaßes, das heißt eines Rechteckes von 12.544 Quadrat-Klaftern. Bei Steinkohlen erhöhet sich dieser Anspruch auf mindestens **zwei**, mit den längsten Seiten aneinander liegenden Grubenmaße, d. h. auf ein Doppelmaß.

Besteht jedoch der Freischurf aus einem Schachtbau, dessen Sohle wenigstens fünfzig Klafter im Seiger (senkrecht) unter dem Rasen (der natürlichen Oberfläche) ansteht, so erstreckt sich der Anspruch im Allgemeinen auf die Verleihung von zwei, und bei Steinkohlen von vier mit den längsten Seiten an einander liegenden Grubenmaßen.

Der Inbegriff mehrerer in derselben Verleihung begriffenen Grubenmaße heißt **Grubenfeld**.

§. 35.

Wiewohl der Schürfer zum Betriebe eines Schurfbaues (§. 15) außer seinem Schurfgebiete nicht berechtiget ist, so ist er dennoch bei der Verleihung in der Lagerung der Grubenmaße auf die Gränzen seines Schurfgebietes nicht beschränkt.

§. 36.

Bei der Verleihung von Bergwerks-Maßen in der Nähe eines noch nicht verleihungswürdigen Freischurfes (§. 44) steht dem Besitzer des Letzteren, wenn er mit dem Verleihungswerber nicht ein anderes Uebereinkommen zu treffen vermag, frei, die Richtung zu wählen, nach welcher das Grubenfeld, als Rechteck betrachtet, die längere Ausdehnung erhalten soll.

§. 37.

Ist die Länge des Grubenfeldes der Richtung und Größe nach bestimmt, so ist auch die Breite desselben der Richtung und Größe nach gegeben; die Zumessung beider hat aber in der Art zu geschehen, daß das Schurfzeichen mitten im Grubenmaße zu stehen kommt.

§. 38.

Uebertragung der Schurfrechte.

Jede Uebertragung einer Schurfbewilligung oder Freischurf-Berechtigung an einen anderen Unternehmer ist der Bergbehörde anzuzeigen. Betreibt dieser einen Bau vor der Anzeige an die Bergbehörde, so ist er gleich einem unbefugten Bergbau-Unternehmer zu bestrafen.

§. 39.

Schurfbücher.

Ueber alle ertheilten Schurfbewilligungen, Anzeigen von Freischürfen, und darüber ertheilten Bestätigungen, dann über alle Uebertragungen solcher Berechtigungen, sind von der Bergbehörde eigene Schurfbücher zu führen. Die Einsicht in dieselben ist Jedermann gestattet.

Drittes Hauptstück.

Vom Verleihen.

§. 40.

Wer durch die Bergbehörde das Eigenthumsrecht auf die innerhalb einer bestimmten Begränzung vorkommenden vorbehaltenen Mineralien und das Befugniß zur Gewinnung derselben durch den erforderlichen Werksbetrieb oder die Berechtigung zur Anlage und zum Betriebe eigener Hilfsbaue oder Revierstollen erwerben will, hat im ersten Falle um die Verleihung, im anderen aber um die Concession anzusuchen. Zweck der Verleihung.

§. 41.

Die Bergwerks-Verleihungen theilen sich in solche: Arten derselben.

auf Grubenmaße, §§. 42—70,
auf Ueberscharen, §§. 71—75,
auf Tagmaße, §§. 76—84.

Die Bergwerks-Concessionen in solche:

auf Hilfsbaue, §§. 85—89,
auf Revierstollen, §§. 90—97.

§. 42.

Ein Grubenmaß umfaßt eine bestimmte Fläche (§. 34) in der horizontalen Ebene des Aufschlagspunctes, und zwar in der Gestalt eines Rechteckes von 12.544 Quadrat-Klaftern, und erstreckt sich in der Regel in die ewige Höhe und Teufe (in das Unbeschränkte). a) Von der Verleihung der Grubenmaße. Begriff der Grubenmaße.

§. 43.

Soferne in einzelnen Berg-Districten besondere Verhältnisse es unvermeidlich machen, entweder die daselbst bisher bestandenen Arten der Grubenmaße auch bei künftigen Verleihungen beizubehalten, oder von der Bestim- Revier-Statuten.

mung des §. 42 abweichende erst festzustellen, sind die Bestimmungen darüber in Revier-Statuten aufzunehmen.

§. 44.

Bedingungen der Verleihung von Grubenmaßen.

Die Verleihung von Grubenmaßen ist nur dann zulässig, wenn vorbehaltene Mineralien in ihrer Lagerstätte an der dazu angemeldeten Stelle so aufgeschlossen sind, daß sie nach den örtlichen Verhältnissen als abbauwürdig angesehen werden können.

Die Beurtheilung der Abbauwürdigkeit wird in solchen Revieren, wo dieß die örtlichen Verhältnisse erheischen, besonderen Bestimmungen vorbehalten, und diese werden nach Vernehmung der Reviers-Gewerken von dem Ministerium erlassen.

§. 45.

Aufschlagspunct.

Der Punct, von welchem das Grubenmaß auszumessen ist (der Aufschlagspunct), kann von dem Verleihungswerber nach Belieben gewählt werden, nur muß er sich innerhalb des aufgeschlossenen Theiles der Lagerstätte und des zu verleihenden Grubenfeldes (§. 34) befinden.

§. 46.

Grundfläche der Grubenmaße.

Das Grubenmaß muß immer als Rechteck bestimmt werden; das Verhältniß seiner Länge zur Breite ist nur in soferne bestimmt, als die kürzere Seite des Rechteckes nicht unter 56 Klafter seyn darf.

56 X 234

§. 47.

Verleihbare Zahl von Grubenmaßen.

In der Regel darf auf einen Aufschluß nur die für einen Freischurf vorbehaltene Zahl von Grubenmaßen (§. 34) verliehen werden.

Hat der Aufschlagspunct aber eine solche Lage, daß sich aus demselben mehrere noch unverliehene Grubenmaße ausmessen lassen, so steht dem Verleihungswerber frei, bei Stein- und Braunkohlen bis zu vier Doppelmaßen, bei allen übrigen Mineralien aber, bis zu vier einfachen Grubenmaßen auf Einen Aufschluß zu lagern.

§. 48.

Für jede Verleihung, welche Anfangs nicht in dem im §. 47 genannten vollen Umfange angesucht wurde, kann auch in der Folge noch die gesetzliche Ergänzung des Feldes verlangt werden, soferne nicht inzwischen erworbene Rechte anderer Unternehmer entgegenstehen.

Die Zulässigkeit einer solchen Ergänzung muß jedoch gleich derjenigen einer neuen Verleihung erhoben werden.

§. 49.

Form und Inhalt der Verleihungsgesuche.

Die Verleihungsgesuche müssen:

a) den Namen und Wohnort des Bewerbers oder dessen Bevollmächtigten enthalten, und von demselben eigenhändig unterfertiget seyn.

Wenn ein Bevollmächtigter einschreitet, muß das Gesuch mit der erforderlichen Vollmacht versehen seyn;

b) die Beschreibung der Lage und Beschaffenheit des Aufschlusses mit Angabe des Grund-Eigenthümers, der Ortsgemeinde und des politischen Bezirkes, dann der Entfernung des Aufschlagspunctes von zwei unverrückbaren, allgemein erkennbaren Puncten angeben;

c) mit einem Wahrzeichen des gemachten Aufschlusses belegt seyn;

d) im Falle der Aufschluß durch Schürfung geschehen ist, muß der Schurfbau angegeben, und es muß angeführt werden, in welcher Tiefe und Richtung vom Tag-Einbau der Aufschluß erfolgt ist. Ferner hat der Bewerber

e) die Anzahl und Lagerung der verlangten Grubenmaße und den Namen anzugeben, welchen die Verleihung erhalten soll; und endlich

f) zu erklären, ob die angesuchten Maße selbständig in das Bergbuch einzutragen oder einem daselbst schon

eingetragenen Werke als neuer Bestandtheil zuzuschreiben seien.

§. 50.

Lagerungskarte.

Ueber die Lage des Aufschlusses muß eine, auch die Taggegend darstellende Karte, im Maßstabe von vierzig Klaftern auf den Wiener Zoll, in doppelter Ausfertigung vorgelegt werden, und in Eine dieser Karten muß die Anzahl und Lagerung der verlangten Grubenmaße eingezeichnet seyn.

Diese Karten können zugleich mit dem Verleihungsgesuche, sie müssen aber innerhalb acht Tagen vor der örtlichen Erhebung über die Zulässigkeit der angesuchten Verleihung, d. h. der Freifahrung (§. 54), überreicht werden, widrigens das Verleihungsgesuch seine Wirksamkeit verliert.

§. 51.

Absonderung der Verleihungsgesuche.

Um jede Verleihung muß ein eigenes Gesuch angebracht werden.

Stehen jedoch gleichzeitig angebrachte Gesuche hinsichtlich der verlangten Grubenmaße unter einander im Zusammenhange, so ist es gestattet, darüber eine gemeinschaftliche Maßen-Lagerungskarte (§. 50) vorzulegen.

§. 52.

Vorrecht unter mehreren Bewerbern.

Unter mehreren Verleihungswerbern gebührt das Vorrecht, die Ausdehnung und Lage des Grubenfeldes nach den gesetzlichen Bestimmungen zu wählen, demjenigen, dessen Verleihungsgesuch früher bei der Bergbehörde überreicht wurde.

§. 53.

Verschiedene Bewerber um das nämliche Grubenfeld, deren Gesuche an einem und demselben Tage an die Bergbehörde gelangen, erhalten dasselbe, wenn sie sich über die Theilung nicht vereinigen können, gemeinschaftlich.

§. 54.

Jeder Verleihung muß die örtliche Erhebung über deren Zulässigkeit, die Freifahrung, vorhergehen. Freifahrung.

Die Aufgabe derselben ist:

a) den Bestand des angegebenen Mineral-Aufschlusses und die Abbauwürdigkeit desselben nach den Bestimmungen des §. 44 außer Zweifel zu setzen;

b) zu untersuchen, ob und mit welchen Abänderungen das begehrte Feld, ohne früher erworbene Rechte zu verletzen, dem Bewerber eingeräumt werden könne, daher insbesondere den benachbarten Freischürfern, welchen das Vorrecht der Wahl ihres Grubenfeldes zukommt (§. 36), dasselbe vorläufig zugemessen werden muß;

c) alle Verhältnisse in öffentlicher Beziehung und zu den betheiligten Grundbesitzern zu erörtern;

d) die Lagerungskarte zu prüfen, und wenn es nöthig befunden wird, sie zu ergänzen und zu berichtigen.

§. 55.

Bekanntmachung derselben.

Jede Freifahrung ist mit Anführung der wesentlichen Puncte des Verleihungsgesuches durch eine angemessene Zeit vorher öffentlich bekannt zu machen.

§. 56.

Beiziehung von Kunstverständigen.

Binnen vierzehn Tagen nach Empfang der Vorladung zur Freifahrung (§. 61) steht dem Verleihungswerber sowohl, als jedem der angränzenden Schürfer und Bergwerks-Besitzer, frei, um die Beiziehung zweier unbefangenen Kunstverständigen zur Freifahrung anzusuchen. Diese hat die Bergbehörde zu bestimmen.

§. 57.

Entscheidung über die gepflogene Freifahrung.

Ueber jede Freifahrung hat die Bergbehörde zu entscheiden, ob die begehrte Verleihung zulässig sei, und hievon alle dabei Betheiligten zu verständigen.

§. 58.

Ist der Verleihungswerber bei der Verhandlung nicht erschienen, so hat die Bergbehörde eine Frist von vierzehn Tagen von dem Zeitpuncte an abzuwarten, auf welchen die Verhandlung angeordnet war.

§. 59.

Binnen dieser unter keiner Bedingung verlängerbaren Frist, steht dem Verleihungswerber frei, nachzuweisen, daß er zu erscheinen verhindert war, und um neuerliche Anordnung der Freifahrung anzusuchen.

§. 60.

Die Abweisung eines Verleihungsgesuches hat nur den Verlust des Vorrechtes aus der Ueberreichung desselben (§. 52) zur Folge; die früher erworbenen Schurfrechte des Bewerbers werden aber dadurch nicht aufgehoben.

§. 61.

Stehen der Verleihung Streitigkeiten über Privatrechte entgegen, so sind diese im Rechtswege auszutragen.

§. 62.

Bis zum Ausgange der Verhandlung über solche Vorfragen ist zwar mit der Entscheidung über die Verleihung inne zu halten, der Verleihungswerber hat sich jedoch bei der Bergbehörde auszuweisen, daß ihm seinerseits kein Mangel an gehöriger Betreibung zur Last falle. Die Bergbehörde kann demselben auch angemessene Fristen bestimmen, binnen welchen er die Beendigung zu bewirken, und die Beweise darüber beizubringen hat, widrigenfalls das Verleihungsgesuch abgewiesen werden würde.

§. 63.

Ausfertigung der Verleihungs-Urkunde.

Ist die Verleihung entweder sogleich, oder nach Beseitigung der vorgekommenen Hindernisse zulässig befunden, und die Entscheidung darüber rechtskräftig geworden, so erhält der Bewerber auf Grundlage derselben von der Bergbehörde die Verleihungs-Urkunde.

§. 64.

Verpflockung der Grubenmaße.

Jedes verliehene Feld muß, in soferne durch die Revier-Statuten nicht etwas Anderes bestimmt wird, längstens binnen Einem Jahre nach der rechtskräftig gewordenen Verleihung mit Zuziehung aller angränzenden Bergwerks-Besitzer und Schurf-Unternehmer und der Grundbesitzer, der Verleihungs-Urkunde und Lagerungskarte gemäß, vermessen, und über Tage (an der Oberfläche) verlochsteint (vermarkt) werden.

§. 65.

Die Einleitung hiezu hat die Bergbehörde von Amtswegen zu treffen.

In Fällen, wo sich schon bei der Freifahrung zeigt, daß der Verleihung kein Hinderniß im Wege stehe, hat der Abgeordnete der Bergbehörde die Verlochsteinung sogleich nach der Beendigung der Verhandlung über die Freifahrung vorzunehmen.

§. 66.

Ueber die vorgenommene Verlochsteinung ist unter genauer Beschreibung eines jeden Lochsteines (Marksteines) ein Protokoll aufzunehmen, und die Lage der Lochsteine (Marksteine) in die Lagerungskarte einzutragen.

Das Protokoll unterliegt der Bestätigung der Bergbehörde, und wird von dieser der Gerichtsbehörde zur Eintragung in das Bergbuch mitgetheilt.

§. 67.

Erneuerung der Gränzen von Grubenfeldern.

Jeder Grubenbesitzer ist berechtiget, bei der Bergbehörde um die Erneuerung der unkenntlich gewordenen Gränzzeichen seines Grubenfeldes auf die in den vorhergehenden §§. 64, 66 bestimmte Weise anzusuchen.

§. 68.

Gränzbestimmungen in der Grube.

Dem Grubenbesitzer steht auch frei, zu verlangen, daß die Taggränzen in der Grube kenntlich gemacht, oder

die Lage einzelner Puncte in der Grube am Tage bestimmt werden.

Die hierüber herzustellende von der Bergbehörde zu bestätigende Karte ist bei derselben zu erheben.

§. 69.

Vorbehalt des Rechtsweges bei Grubenfeld-Vermessungen.

Ergeben sich bei Grubenfeld-Vermessungen (§§. 64, 68) Streitigkeiten, welche nicht in Güte beigelegt werden können, so sind sie auf dem Rechtswege auszutragen.

Zur Vornahme von Augenscheinen über Gränzbestimmungen, welche im Rechtswege vorgenommen werden, wird stets ein Abgeordneter der Bergbehörde beigezogen.

§. 70.

Rechtswirkung der Verhandlungen über Verleihung und Vermessung von Grubenmaßen.

Eine Grubenfeld-Verleihung oder Vermessung kann anderen Bergwerks-Inhabern rücksichtlich ihres Alters im Felde oder anderer von ihnen früher erworbenen Rechte nicht nachtheilig seyn.

§. 71.

b) Verleihung der Ueberscharen.

Gebirgstheile, welche von verliehenen Grubenmaßen so eingeschlossen sind, daß ein regelmäßiges Grubenmaß in dieselben nicht gelegt werden kann (§§. 42, 46), heißen Ueberscharen.

§. 72.

Ueberscharen sind besonders zu verleihen, und müssen bei neuen Verleihungen möglichst vermieden werden.

Bereits bestehende oder bei künftigen Verleihungen nicht zu vermeidende Ueberscharen, dürfen nur an Bergwerks-Besitzer verliehen werden, deren Grubenmaße an dieselben gränzen.

§. 73.

Zeigt sich bei einer Freifahrung eine Ueberschar, oder meldet sich ein Maßen-Angränzer um eine solche, so sind hievon alle Angränzer mit der Aufforderung in Kenntniß zu setzen, sich binnen dreißig Tagen, von der Zustellung

an gerechnet, zu erklären, ob sie sich um die Verleihung einer solchen bewerben wollen.

§. 74.

Meldet sich binnen dieser Frist nur Ein Bewerber, oder sind mehrere Anmelder über die Theilung einig, so ist im ersten Falle dem einzigen Bewerber die ganze Ueberschar, im zweiten Falle jedem der Anmelder der Theil derselben, worüber sie sich geeiniget haben, zu verleihen, und seinem Felde zuzuschlagen.

Können sich solche Bewerber über die Theilung nicht vereinigen, so ist ihnen das Ganze als abgesondertes Eigenthum gemeinschaftlich zu verleihen, doch darf kein Theilhaber seinen Antheil an Jemand anderen, als an einen der Mit-Eigenthümer oder an den Uebernehmer seiner eigenen angränzenden Grubenmaße mit denselben veräußern (§. 111).

§. 75.

Zur Verleihung einer Ueberschar genügt die Vorlage einer, über deren Lage und beabsichtigte Zutheilung verfertigten, von allen Theilnehmern anerkannten Karte.

§. 76.

c) Von der Verleihung der Tagmaße.

Auf vorbehaltene Mineralien, welche in Saifen (Sandbänken), Flußbeeten, im Taggerölle oder aufgeschwemmtem Gebirge, oder in alten verlassenen Halden, soferne sich die genannten nicht in einem bereits verliehenen Felde befinden, wo sie als Zugehör der Verleihung anzusehen sind (§§. 127, 131), vorkommen, dann auf Bohnen-Erze und Rasen-Eisensteine, findet die Verleihung von Tagmaßen Statt.

§. 77.

Ein Tagmaß ist bis zu dem Flächenmaße von 32.000 Wiener Quadrat-Klaftern verleihbar, und erstreckt sich in die Tiefe in der Regel nur bis zu dem anstehenden festen Gesteine.

Die Form jedes Tagmaßes hängt von der Wahl des Bewerbers und dem Ermessen der Bergbehörde ab. Nur für Districte, wo eigenthümliche Verhältnisse ein anderes Flächenmaß, oder eine bestimmte Form der Tagmaße erforderlich machen, können die Bestimmungen darüber in die Revier-Statuten aufgenommen werden.

§. 78.

Zur Verleihung von Tagmaßen genügt die Nachweisung, daß vorbehaltene Mineralien auf den im §. 76 bezeichneten Lagerstätten wirklich vorkommen, und daß dadurch bereits erworbene Rechte anderer Bergbau-Unternehmer nicht beeinträchtiget werden.

§. 79.

In welcher Nähe von Hüttenwerken oder Aufbereitungs-Werkstätten die Verleihung von Tagmaßen nicht zuläßig sei, sondern die Benützung der in solcher Art vorkommenden Mineralien einem nahen Hüttenbesitzer allein zusteht, bestimmt die Bergbehörde von Fall zu Fall.

§. 80.

Verleihungsgesuche um Tagmaße müssen die Angabe des Namens und Wohnortes des Bewerbers und der Lage und Ausdehnung des verlangten Tagmaßes enthalten, und mit einem Wahrzeichen der mineralischen Lagerstätte belegt seyn.

§. 81.

Ueber Gesuche um Tagmaße wird ein Augenschein mit Beiziehung aller angränzenden Besitzer von Tag- oder Grubenmaßen und Hüttenwerken, der Grund-Eigenthümer, dann der politischen und sonst etwa betheiligten öffentlichen Verwaltungsbehörde angeordnet.

§. 82.

Ergeben sich hiebei keine Hindernisse, so ist über die begehrten Tagmaße eine Karte auszufertigen, die Verpflockung der Gränzen sogleich vorzunehmen, und die Ver-

handlung der Bergbehörde zur Entscheidung über die Verleihung vorzulegen.

Kommen Bedenken vor, welche sich bei dem Augenscheine nicht beilegen lassen, so ist die Verleihung des Tagmaßes unstatthaft. Es steht aber dem Bewerber frei, nach Beilegung derselben, sein Gesuch zu erneuern.

§. 83.

An Orten, wo Schürfungen von der Zustimmung der Grundbesitzer oder Verwaltungsbehörden abhängig sind (§. 17), dürfen auch Tagmaßen-Arbeiten nicht ohne dieselbe betrieben werden.

Die für Schürfungen hinsichtlich der öffentlichen Bezeichnung (§. 24) und der Verhältnisse zu dem Grundbesitzer gegebenen Vorschriften (§§. 26—28) finden auch auf Tagmaße Anwendung.

§. 84.

Die Anlage von Schurfbauen und die Erwerbung und Benützung von Grubenfeldern innerhalb, oder unter den Tagmaßen, darf durch letztere nicht gehindert werden; doch steht deren Eigenthümern im Falle einer Beschädigung ein gleiches Recht auf Schadenersatz zu, wie den durch Bergbau berührten Eigenthümern der Oberfläche (§. 98).

§. 85.

d) Von der Concession der Hilfsbaue.

Stollen und Schächte außerhalb eines verliehenen Feldes, welche zum vortheilhaften Betriebe desselben dienen (Hilfsstollen oder Hilfsschächte), dürfen nur mit Bewilligung der Bergbehörde angelegt und betrieben werden.

§. 86.

Sucht ein Bergwerks-Besitzer um einen Hilfsbau aus freiem Felde zu seinem eigenen Werke an, so ist ihm derselbe nach Vernehmung der betheiligten Behörden und Parteien, sowie nach gefällter Entscheidung über Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Concession zu bewilligen.

Der bewilligte Hilfsbau muß dem Grubenfelde des Bewerbers als Zugehör in dem Bergbuche zugeschrieben werden.

§. 87.

Wird dagegen ein Hilfsbau von einem fremden Unternehmer oder von mehreren hilfsbedürftigen Grubenbesitzern gemeinschaftlich angesucht, so ist dem Gesuche im ersten Falle das Uebereinkommen zwischen dem Unternehmer und den Hilfsbedürftigen, im zweiten Falle aber das Uebereinkommen der Bergwerks-Besitzer, welche sich zu dem gemeinschaftlichen Bau vereinigen, über die Art und Zeit der Ausführung und ihre gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten beizulegen.

Zugleich muß der ganze Betriebsplan unter Erläuterung mit Tag- und Grubenkarten vorgelegt werden.

§. 88.

Die Bewilligung eines solchen Hilfsbaues kann nur nach vorausgegangener Erhebung aller örtlichen Verhältnisse, dann nach erkannter Zulässigkeit und Nothwendigkeit desselben erfolgen, und ist als eine selbständige Bergbau-Concession in dem Bergbuche einzutragen.

Auch müssen die von dem hilfsbedürftigen Werksbesitzer übernommenen Verbindlichkeiten zur Begründung eines dinglichen Rechtes als Last auf das Besitzthum desselben eingetragen werden.

§. 89.

Durch die spätere Verleihung des freien Feldes, in welchem ein Hilfsbau bewilliget worden ist, an einen anderen Unternehmer, darf der Fortbestand des Hilfsbaues nicht beeinträchtiget werden.

§. 90.

e) Von der Concession der Revierstollen.

Bergbau-Unternehmungen, durch welche ein ganzes Bergrevier mit Stollen aufgeschlossen, oder die mineralischen Lagerstätten in tieferen Horizonten eröffnet, und der

Abbau derselben auf was immer für eine Art erleichtert werden soll, heißen Revierstollen.

§. 91.

Revierstollen können nur bewilliget werden, wenn deren Ausführung zum allgemeinen Nutzen des Bergbaues in dem ganzen Reviere wünschenswerth erscheint.

Diese Bewilligung ist, nach vorausgegangener Erhebung aller Umstände durch die Bergbehörde, dem Ministerium vorbehalten.

§. 92.

Jedes Gesuch um einen Revierstollen muß mit dem Haupt-Betriebsplane und der Tagkarte über das ganze Revier versehen seyn, innerhalb dessen der Revierstöllner den Bau zu treiben und zu verzweigen beabsichtiget.

Zugleich muß der Entwurf der Bedingungen vorgelegt werden, unter welchen der Bittsteller sich zu dem Bau bereit erklärt.

§. 93.

Erklärt sich eine so bedeutende Anzahl der in dem angesprochenen Revierstollens-Gebiete angesessenen Grubenbesitzer für die Anlage des Stollens, daß der Bewerber denselben unternehmen zu können glaubt, und ist zugleich außer Zweifel gesetzt, daß die Anlage auch denjenigen Bergbau-Unternehmern, welchen künftig in dem Reviere Grubenmaße verliehen werden, zum Vortheile gereichen werde, so ist die Genehmigung des Revierstollens zuläßig, wenngleich nicht alle Besitzer der in dem Revierstollens-Gebiete bestehenden Gruben dem Antrage beigestimmt haben.

§. 94.

Die Rechte und Verbindlichkeiten zwischen dem Reviersstöllner, und den in dem Reviere schon bestehenden Bergwerks-Besitzern, werden durch das mit ihnen getroffene Uebereinkommen bestimmt. Diejenigen Rechte und Ver-

bindlichkeiten, welche dem Revierstöllner gegen die Erwerber von Grubenmaßen durch künftige neue Verleihungen zukommen sollen, sind in der Revierstollens-Concession genau auszudrücken.

Welche besondere Begünstigungen übrigens dem Revierstöllner durch den Vorbehalt eines freien Feldes, ohne Rücksicht auf die in der Regel bestehenden Beschränkungen, etwa einzuräumen seien, bleibt der Beurtheilung des Ministeriums, mit Rücksicht auf die Größe und Nützlichkeit des Unternehmens, überlassen.

§. 95.

In keinem Falle dürfen diejenigen Besitzer, welche ihre Zustimmung verweigert haben, zur Theilnahme gezwungen, oder diejenigen, welche zugestimmt haben, zu größeren als den ausdrücklich übernommenen Leistungen verhalten werden.

Wird jedoch Grubenbesitzern, welche sich dem Unternehmen widersetzt haben, durch den Revierstollen in der Folge Hilfe gebracht, so ist der Revierstöllner berechtiget, von denselben während der Dauer der Hilfeleistung eine angemessene Vergütung zu fordern. Diese Vergütung ist, wenn zwischen den Parteien ein Uebereinkommen nicht zu Stande gekommen ist, durch die Bergbehörde mit Vorbehalt des Rechtsweges zu bestimmen, welche dabei auf die ersparten Betriebskosten Rücksicht zu nehmen hat.

§. 96.

Bergbau-Unternehmer, welchen in der Folge neue Grubenmaße in dem Reviere verliehen werden, haben die festgesetzten Verpflichtungen gegen den Reviersstöllner gesetzlich zu übernehmen, und sind hiezu in ihren Verleihungs-Urkunden anzuweisen.

§. 97.

Wird ein Revierstollen auflässig, so kann dessen Wiederverleihung als solcher, unter Beobachtung der für

die neue Verleihung gegebenen Vorschriften (§§. 92—96), Platz greifen.

Zur Besitznahme des Revierstollens als Freischurf oder Grubenmaß darf die Bewilligung nur dann ertheilt werden, wenn sich über eine dreimalige von zwei zu zwei Monaten in das, zu öffentlichen Kundmachungen in dem betreffenden Kronlande bestimmte Zeitungsblatt eingeschaltete Aufforderung während eines ganzen Jahres von der Ausfertigung der Kundmachung Niemand zur Wiederaufnahme des Revierstollens als solchen gemeldet hat.

Viertes Hauptstück.

Von der Grund- und Wasser-Ueberlassung zu Bergwesens-Unternehmungen und dem Ersatze der Bergschäden.

§. 98.

Jeder Grund-Eigenthümer ist verpflichtet, die zum Bergbau-Betriebe nothwendigen Grundstücke dem Bergbau-Unternehmer gegen angemessene Schadloshaltung (§. 365 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches) zur Benützung zu überlassen. Grund-Ueberlassung.

§. 99.

An Orten, wo die Schürfung von der besonderen Zustimmung des Grundbesitzers oder der Verwaltungsbehörde abhängig ist (§. 17), kann auch eine Grund-Ueberlassung nicht gefordert werden.

Wenn aber eine Wasserleitung zum Bergbau-Betriebe auf andere Weise gar nicht oder nur mit unverhältnißmäßigen Kosten ausführbar wäre, kann der Bergbau-Unternehmer fordern, daß ihm die unterirdische Füh-

rung derselben auch durch die im §. 17 benannten Grundstücke, mit Ausnahme der Gebäude und Friedhöfe, gestattet werde.

Solche Leitungen müssen jedoch vollkommen wasserdicht und dauerhaft angelegt seyn, und der Unternehmer bleibt für allen durch deren Anlage entstehenden Schaden verantwortlich.

§. 100.

Zu Schürfungs-Versuchen oder zu einer anderen bloß vorübergehenden Benützung für den Bergbau kann nur die zeitliche Ueberlassung des Grundes gefordert werden, bei der Entziehung zu Zwecken aber, welche eine bleibende Verwendung voraussehen lassen, ist der Grund-Eigenthümer berechtiget, auf die eigenthümliche Uebernahme zu dringen.

Dieses Begehren kann auch dann noch gestellt werden, wenn sich erst in der Folge zeigt, daß eine anfangs bloß für vorübergehend gehaltene Benützung in eine bleibende Verwendung übergeht.

§. 101.

Können sich die Betheiligten hinsichtlich der Grund-Ueberlassung oder der Entschädigung nicht vereinigen, so hat die Bergbehörde, unter Mitwirkung der politischen Bezirksbehörde, die Erhebung zu pflegen. Zu dieser Erhebung sind der Bergbau-Unternehmer und der Grundbesitzer vorzuladen und die erforderlichen Kunstverständigen beizuziehen.

§. 102.

Ueber die gepflogene Verhandlung, bei welcher insbesondere auf die wegen Grundzerstückungen bestehenden Vorschriften Rücksicht zu nehmen ist, hat die politische Behörde nach Anhörung der Bergbehörde, sowohl in Ansehung der Grund-Ueberlassung überhaupt, als auch darüber zu entscheiden, auf wie lange dieselbe zu geschehen habe.

§. 103.

In der Entscheidung ist sogleich nach dem Befunde der Sachverständigen auch eine vorläufige Bestimmung über die Art und Größe der Entschädigung zu treffen.

Demjenigen Theile, welcher sich mit dieser Bestimmung nicht zufrieden stellen will, bleibt zwar die Ergreifung des Rechtsweges vorbehalten, der Bergbau-Unternehmer ist aber, sobald er den Ablösungsbetrag gerichtlich erlegt, oder die jährliche Entschädigung pupillarmäßig sichergestellt hat, sogleich auf die Grund-Ueberlassung zu dringen berechtiget.

§. 104.

Die Setzung der Marksteine und der zur Vermessung der verliehenen Gruben- oder Tagmaße, zur Bezeichnung der Schurfbaue und ihrer Begränzung über Tage erforderlichen Pflöcke ist jeder Grundbesitzer gegen Ersatz des verursachten Schadens zu dulden, und diese Gränzzeichen unverrückt zu lassen schuldig.

Nur auf den im §. 17 unter a), b), c) genannten Besitzungen, auf öffentlichen Straßen und Eisenbahnen, ist die Setzung solcher Zeichen unzulässig.

§. 105.

Ueberlassung von Tagwässern.

Tagwässer, welche zum Bergbau-Betriebe nothwendig sind, müssen auch wider den Willen des Eigenthümers und an den Revierstöllner selbst von anderen Bergwerks-Besitzern abgetreten werden, in soferne wasserpolizeiliche oder andere öffentliche Rücksichten nicht entgegenstehen, und die verlangte Wasser-Abtretung größere national-ökonomische Vortheile erwarten läßt.

Die Erhebung darüber hat nach den in Ansehung der Grund-Ueberlassung gegebenen Vorschriften zu geschehen, und in der Entscheidung sind zugleich die Bedingungen festzusetzen, unter welchen dem Bergbau-Unternehmer das Wasserrecht zukommen soll.

§. 106.

Vergütung der Bergschäden.

Für Beschädigungen an solchen Gebäuden, Wasserleitungen oder anderen Anlagen, welche innerhalb eines Grubenfeldes erst nach dessen Verleihung ohne obrigkeitliche Baubewilligung errichtet worden sind, ist der Bergwerks-Besitzer nicht verantwortlich.

§. 107.

Will ein Grundbesitzer innerhalb verliehener Tagmaße eine Bauführung vornehmen, so ist dem Besitzer der Tagmaße durch die politische Behörde nach Anhörung der Bergbehörde eine angemessene Frist vorzuschreiben, binnen welcher er innerhalb des zum Bau bestimmten Raumes die verliehenen vorbehaltenen Mineralien zu gewinnen hat.

Fünftes Hauptstück.

Von dem Bergwerks-Eigenthume und den mit der Bergwerks-Verleihung verbundenen Rechten.

§. 108.

Die besonderen Bestimmungen, welche den Besitz und die Benützung des Bergwerks-Eigenthumes betreffen, beziehen sich:

1. auf die bücherliche Einverleibung;

2. auf das Zusammenschlagen und die Zerstückung der Grubenmaße;

3. auf die bücherliche Vereinigung des Bergwerks-Eigenthumes mit anderen liegenden Gütern;

4. auf die Evidenzhaltung des öffentlichen Buches;

5. auf das Zugehör der Bergwerke;

6. auf die Benützung der innerhalb des Gruben- oder Tagmaßes vorkommenden vorbehaltenen und nicht vorbehaltenen Mineralien;

7. auf die Benützung der Grubenwässer;

8. auf die Befugniß zu gewissen Bauführungen in der Grube und über Tage;

9. auf die Befugniß zur Ausübung gewerblicher Berechtigungen.

§. 109.

Verliehene Grubenmaße (§. 63), Ueberscharen (§. 74), Hilfsbaue (§. 85) und Revierstollen (§. 90) sind unbewegliches Eigenthum und Gegenstand der Eintragung in das Bergbuch. Wo und wie dasselbe zu führen ist, wird von besonderen Vorschriften bestimmt. 1. Gegenstand des Bergwerkseigenthumes.

§. 110.

Revierstollen werden in dem Bergbuche auf dem Besitzblatte des Revierstöllners als Recht und die gegen den letzteren von anderen Grubenbesitzern durch Vertrag übernommenen Verpflichtungen, auf deren durch diese Verpflichtungen getroffenen Besitzungen als Last eingetragen. Die Verpflichtungen der Besitzer später verliehener Grubenmaße, welche die Leistungen an den Revierstöllner schon durch die Erwerbung ihrer Maße auf sich nehmen (§. 96) enthalten ihre Verleihungs-Urkunden.

§. 111.

Neu verliehene Grubenmaße können nach der Wahl des Erwerbers selbständig in dem Bergbuche eingetragen, oder einem daselbst schon eingetragenen Besitzthume zugeschrieben werden.

Zugemessene Ueberscharen (§. 74) und Hilfsbaue, welche einem Grundbesitzer zu seinen eigenen Gruben bewilliget werden (§. 86), sind stets dem Hauptgute zuzuschreiben, gemeinschaftliche Ueberscharen (§. 74) und selbstständige Hilfsbaue (§. 87) aber abgesondert einzutragen.

§. 112.

Abgesondert verliehene Grubenmaße oder Grubenfelder können ohne Unterschied, ob sie dem nämlichen oder ver- 2. Zusammenschlagung der Gruben.

schiedenen Besitzern gehören, auf Ansuchen derselben zu einem einzigen größeren Felde mit Einem Haupt-Einbau vereiniget (zusammengeschlagen) werden:

a) wenn sie unmittelbar an einander gränzen;

b) wenn durch die Vereinigung der Bergbau zweckmäßiger betrieben werden kann.

Sind auf verschiedenen solchen Gruben verschiedene Hypothekarlasten, oder die nämlichen Lasten in anderer Ordnung eingetragen, so kann die Zusammenschlagung der Grubenfelder nur dann bewilliget werden, wenn die Zustimmung der Gläubiger und ihre Erklärung vorliegt, in welcher Ordnung die Lasten auf die vereinigte Besitzung zu übertragen seien.

§. 113.

Eine Zusammenschlagung darf auf das Doppelte der für einen Aufschluß nach §. 47 gestatteten Grubenfeld-Verleihung bewilliget werden.

§. 114.

Der Bewilligung der Zusammenschlagung muß stets die Verhandlung nach den Bestimmungen der §§. 54 und 57 vorausgehen, bei welcher die Zulässigkeit der Gesuchsbewilligung (§. 112) zu erheben, und eine neue Lagerungskarte zu verfertigen ist.

Liegen die einzelnen zusammenzuschlagenden Grubenmaße im Amtsbezirke verschiedener Bergbehörden, so kann die Zusammenschlagung nur im Einvernehmen aller dieser Behörden bewilliget werden. Sollten dieselben nicht übereinstimmend entscheiden, so entscheidet hierüber die gemeinschaftliche Oberbehörde, welche zugleich das Bergbuch, in welches das vereinigte Ganze einzutragen ist, bestimmt.

Ist das Gesuch bewilliget, so wird mit Beziehung auf die ursprünglichen Verleihungen eine neue Verleihungs-Urkunde ausgefertiget und das Bergbuch berichtiget.

§. 115.

Ein einfaches Grubenmaß darf nur dann räumlich getheilt werden, wenn jeder Theil desselben mit einem daran gränzenden selbständigen Grubenbesitze vereiniget wird.

Zerstückung der Grubenmaße.

Die auf der getheilten Grube haftenden Hypothekarlasten gehen auf die ganzen Besitzungen über, welchen die Theile zugeschrieben werden. Haften aber auf diesen bereits andere Lasten, oder in anderer Ordnung, so wird die Zustimmung der Hypothekargläubiger und die Erklärung derselben erfordert, auf welche Weise die Uebertragung ihrer Forderungen zu geschehen habe.

§. 116.

Der Zerstückungsplan muß der Bergbehörde zur Genehmigung vorgelegt, und, nachdem diese erfolgt ist, der Gerichtsbehörde zur Berichtigung des Bergbuches mitgetheilt werden.

§. 117.

Alle Taggebäude, Werkstätten und Anlagen, welche zur Ausübung der verliehenen Bergbau-Berechtigung erforderlich sind; oder von dem Besitzer des Werkes dazu bestimmt werden, haben mit demselben ein Ganzes auszumachen.

3. Zu Tage liegende Bestandtheile des Bergwerks-Eigenthumes.

Die Widmung dieser Realitäten zu Bestandtheilen des Werkes muß sowohl in dem Bergbuche eingetragen, als in den Grund- oder anderen öffentlichen Büchern, worin sie etwa vorkommen, angemerkt werden.

Sind auf die letzteren Güter Hypotheken vorgemerkt, so kann die Vereinigung nur mit Zustimmung der vorgemerkten Hypothekargläubiger erfolgen. Sollten diese ihre Zustimmung dazu nicht ertheilen, so steht es dem Besitzer frei, entweder die vorgemerkte hypothecirte Schuld, oder den gerichtlich zu erhebenden Schätzungswerth derselben bei Gericht zu hinterlegen.

§. 118.

Welche anderen, obgleich nicht unmittelbar zum Werksbetriebe dienenden unbeweglichen Güter der Bergbau-Unternehmer mit dem Werke benützen, und durch die Anmerkung in den öffentlichen Büchern zu einem Ganzen mit demselben vereinigen will, bleibt, in soferne die politischen Vorschriften nicht entgegenstehen, der Wahl des Besitzers überlassen, in soferne dieser Vereinigung die in dem öffentlichen Buche vorhandenen Eintragungen nicht im Wege stehen.

Im Falle Hypothekar-Forderungen darauf haften, hat die Bestimmung des §. 117 zu gelten.

§. 119.

4. Evidenzhaltung der öffentlichen Bücher.

Auf keine mit einem Bergwerke bücherlich vereinigte Realität (§§. 117, 118) darf, in solange die Vereinigung dauert, in den Grund- oder anderen öffentlichen Büchern, worin sie etwa vorkommt, in Beziehung auf den Besitz- oder Lastenstand eine Eintragung vorgenommen werden, und es erstrecken sich die in dem Bergbuche erfolgenden Eintragungen auch auf die dem Werke darin zugeschriebenen zu Tage liegenden Realitäten.

§. 120.

Sobald jedoch die Widmung solcher Realitäten (§§. 117, 118) zum Werksbetriebe aufhört, muß auch die Trennung von dem Werke in dem Bergbuche vorgenommen werden, und die Wiederherstellung der Rubriken über dieselben in den Grund- oder anderen öffentlichen Büchern, wohin sie ihrer Beschaffenheit nach gehören, mit allen in dem Bergbuche inzwischen darauf erfolgten Belastungen vor sich gehen.

Die Verhältnisse der Besteuerung werden durch diese Vereinigung oder Trennung nicht verändert.

§. 121.

5. Zugehör der Bergwerke.

Auf das Bergwerks-Zugehör findet eine abgesonderte Execution nicht Statt.

Als Zugehör jedes Bergwerkes sind insbesondere die bei demselben befindlichen, zum Betriebe desselben bestimmten Thiere, Maschinen, Werkzeuge und Geräthschaften, die vorhandenen Material-, Natural- und andere Vorräthe, und die noch nicht im kaufrechten Zustande nach der Beschaffenheit des Gewerbsbetriebes befindlichen Erze und Hüttenprodukte anzusehen.

§. 122.

Anzeige jeder Uebertragung an einen neuen Besitzer.

Von jeder Besitzveränderung hat der Erwerber, auch wenn seine bücherliche Besitz-Anschreibung nicht sogleich geschehen kann, unter Vorlage der Erwerbs-Urkunde, binnen vierzehn Tagen nach der Uebernahme des Werkes der Bergbehörde die Anzeige zu erstatten, welche davon die politische Behörde zum Behufe allfälliger Amtshandlungen in Kenntniß zu setzen hat.

§. 123.

6. Mit der Bergwerks-Verleihung verbundene Rechte:

a) In Ansehung der vorbehaltenen Mineralien.

Durch die Bergwerks-Verleihung erlangt der Besitzer derselben das ausschließende Recht zur Gewinnung nicht nur der vorbehaltenen Mineralien derjenigen Art, wegen deren Aufschließung ihm die Verleihung ertheilt wurde, sondern der vorbehaltenen Mineralien jeder Art, welche innerhalb der ihm verliehenen Gruben- oder Tagmaße vorkommen.

Die Verpflichtung zur Ablieferung der Rohprodukte an Gold und Silber in die landesfürstlichen Münzämter bleibt aufrecht. Die Art und Weise der Ablieferung wird durch besondere Gesetze geregelt.

§. 124.

b) In Ansehung der nicht vorbehaltenen Mineralien.

Die durch den Bergbau-Betrieb gewonnenen, nicht vorbehaltenen Mineralien, darf sich der Bergwerks-Besitzer nur in soferne ohne Entschädigung zueignen, als er derselben zu seinem Bergwerks- und dem damit verbundenen Hüttenbetriebe bedarf; außer diesem Falle ist er verpflichtet, sie dem Grund-Eigenthümer anzubieten, unter dessen Oberfläche sie gewonnen werden. Diesem steht frei, sie gegen

den Ersatz der Gewinnungs- und Förderungskosten an sich zu bringen. Erklärt sich aber dieser hiezu nicht binnen vier Wochen, so fallen sie dem Bergwerks-Besitzer zu.

§. 125.

Dem Grund-Eigenthümer steht es frei, die in seinem Grunde vorkommenden nicht vorbehaltenen Mineralien zu bearbeiten, in soferne als der Bergbau-Betrieb dadurch nicht gehindert wird.

Ueber die Zulässigkeit einer solchen Benützung durch Tag-Arbeiten entscheiden im Falle eines Streites die politischen Behörden im Einvernehmen mit den Bergbehörden gemeinschaftlich.

§. 126.

Will der Grund-Eigenthümer innerhalb des Grubenbaues vorkommende Mineralien solcher Art benützen, so hat der Bergwerks-Besitzer die Wahl, ob er deren Gewinnung und Förderung gegen Ersatz der Kosten selbst bewerkstelligen, oder dem Grund-Eigenthümer die Benützung seiner Grubenbaue und Förderungs-Vorrichtungen gegen angemessenes Entgeld (§. 195) gestatten wolle.

§. 127.

Für eine Benützung nicht vorbehaltener Mineralien mit Tagbauen, welche der Grund-Eigenthümer aus Rücksicht für den Bergbau unterlassen muß, gebührt diesem die Entschädigung nach den für die Grund-Ueberlassung gegebenen Vorschriften.

§. 128.

7. c) Hinsichtlich der Benützung der Grubenwässer.

Auf Grubenwässer, welche der Bergbau-Unternehmer erschroten hat, bleibt demselben, auch wenn er sie zu Tage ausfließen läßt, bis zu deren Vereinigung mit anderen beständigen Tagwässern, das Vorrecht der Benützung zum Behufe des Bergwerks- und Hüttenbetriebes sammt Zugehör vorbehalten.

§. 129.

Werden solche Grubenwässer von Anderen in Anspruch genommen, so ist der Bergwerks-Besitzer durch die Bergbehörde aufzufordern, binnen einer angemessenen Frist zu erklären, ob er dieselben im Laufe der nächsten fünf Jahre zum Bergbau-Betriebe verwenden wolle.

Erfolgt diese Erklärung binnen dieser Frist nicht, oder macht der Bergwerks-Besitzer von dem vorbehaltenen Rechte während der nächsten fünf Jahre keinen Gebrauch, so können die Gewässer auch Anderen zu was immer für Zwecken verliehen werden.

§. 130.

Hat der Bergwerks-Besitzer dem Grund-Eigenthümer, über dessen Grund die Wässer abfließen, zur Entschädigung dafür ein für alle Mal einen Betrag entrichtet, oder eine jährliche Zahlung zu leisten, so ist er berechtiget, von demjenigen, welcher die Wässer benützt, so lange die Benützung dauert, im ersten Falle die gesetzlichen Zinsen der im Capitale geleisteten Entschädigung, im zweiten Falle die Vergütung der jährlichen Leistung zu fordern.

Für Veränderungen in der Menge der aus dem Berge fließenden Grubenwässer ist der Bergwerks-Eigenthümer nicht verantwortlich.

§. 131.

Die Bergwerks-Verleihung berechtiget den Besitzer zugleich: 8., 9. d) In Ansehung der Art und Ausdehnung des Werksbetriebes.

a) zum weiteren Aufschluß der Mineral-Lagerstätten, und zum Abbaue der Mineralien innerhalb seines Feldes, Stollen, Schächte, Gruben- und Tagbaue zu treiben;

b) zur Gewinnung, Förderung, Aufbereitung und Zugutebringung der Mineralien, zur Wetterführung (Zuleitung zum Athmen tauglicher Luft) und Wasserhaltung (Entleerung der Grubenbaue von den Wässern), Vorrichtungen, Maschinen und Werkstätten jeder Art

zu errichten, unter welche letztere insbesondere die Erzmühlen und Quetschwerke, Pochwerke, Schlemmwerke, Schmelzöfen, Amalgamirwerke, Quickmühlen, Erzröste, Koaksöfen, Extractions- oder Laugwerke, Krystallisationswerke und die Bergschmieden zu rechnen sind;

c) zum Betriebe seiner Werksanlagen (lit. b) Teiche, Wasserwehren und Wasserleitungen herzustellen;

d) zum Ab- und Zugange für Menschen und Thiere, und zur Zu- und Ablieferung der Bergwerks-Erfordernisse und Erzeugnisse, Wege, Stege, Brücken und Eisenbahnen, zum Abstürzen der geförderten Mineralien Haldenplätze anzulegen;

e) zum Schutze der Bergbaue, der Maschinen, Materialien und Erzeugnisse, und zur Unterkunft der Arbeiter, Aufseher und Werksleiter, unter Beobachtung der bestehenden Gesetze und Vorschriften, Gebäude aufzuführen;

f) in seinen Werkstätten die zum Bergwerksbedarfe erforderlichen Handwerke durch eigene Arbeiter zu betreiben;

g) das eigene Arbeiter-Personale, jedoch ohne gewerbsmäßigen Gewinn, mit den nöthigen Lebensmitteln zu versehen.

§. 132.

Streitigkeiten über den Umfang und die Ausübung dieser Befugnisse entscheidet, in soferne sie nicht auf den Rechtsweg gehören, die Bergbehörde selbständig, oder, nach Beschaffenheit der Umstände, im Einvernehmen mit der betheiligten politischen, Gewerbs- oder anderen Verwaltungsbehörde.

§. 133.

Baubewilligung.

Zur Herstellung von Gebäuden, Wasserwerken, Straßen, Brücken, Eisenbahnen, Maschinen und anderen Bauführungen über Tag, hat der Bergwerks-Besitzer die vor-

geschriebene Baubewilligung der politischen Behörde einzuholen und der Bergbehörde nach erfolgter Herstellung die Anzeige zu erstatten.

Beabsichtiget der Bergwerks-Besitzer in der Grube Maschinen, welche nicht von Menschenkräften betrieben werden, zu errichten, so hat er dieses der Bergbehörde vor deren Errichtung anzuzeigen.

Sechstes Hauptstück.

Von dem gemeinschaftlichen Bergbau-Betriebe und den Gewerkschaften insbesondere.

§. 134.

Mit-Eigenthum an Bergwerken.

Bergwerke können von einzelnen oder mehreren physischen oder juridischen Personen in Gemeinschaft besessen und betrieben werden.

Ist in dem Gesuche um eine Bergwerks-Verleihung, welches von mehreren Personen zugleich angebracht wird, das Verhältniß der Antheile, welches zwischen ihnen bestehen soll, nicht angegeben, so erlangen alle durch die Verleihung gleiche Antheile.

§. 135.

Gränzen der bücherlichen Theilbarkeit des Eigenthumes an Bergwerken.

Von mehreren Mit-Eigenthümern eines Bergwerkes kann zwar jeder Theilhaber auch in dem Bergbuche an den Besitz seines Antheiles gebracht werden, und denselben bücherlich an Andere sowohl veräußern als verpfänden.

Eine solche bücherliche Theilung des Bergwerks-Eigenthumes ist jedoch ohne Bewilligung der Bergbehörde nicht unter den sechzehnten Theil des ganzen zulässig. Wo sie gegenwärtig in kleineren Antheilen besteht, darf eine weitere Theilung nicht gestattet, und sobald eine Vereinigung kleinerer Theile eintritt, ihre fernere Zerstückung

unter ein Sechzehntel des ganzen nicht mehr zugelassen werden.

§. 136.

Rechtsverhältnisse der Mit-Eigenthümer.

Die Rechte der Theilhaber eines Bergwerkes, welches nicht weiter als bis zum sechzehnten Theile des Ganzen getheilt ist, sind sowohl unter einander, als dritten Personen gegenüber, nach den allgemeinen Vorschriften über die Gemeinschaft des Eigenthumes und über Verträge zu beurtheilen.

Wollen Theilhaber dieser Art über den Bergbau-Betrieb Gesellschaftsverträge unter einander abschließen, so sind diese der Bergbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

§. 137.

Gewerkschaften.

Soll das Mit-Eigenthum von Bergwerken in kleinere Antheile als zu einem Sechzehntel des Ganzen theilbar seyn, so kann, falls nicht die Bewilligung (§. 135) von der Bergbehörde ertheilt worden ist, dieses nur durch die Errichtung einer Gewerkschaft (§. 138) geschehen.

Die Gründung einer Gewerkschaft muß der Bergbehörde angezeigt, in dem Bergbuche angemerkt, und die darüber errichtete Urkunde nach erfolgter Genehmigung derselben bei der Bergbehörde zu Jedermanns Einsicht eingetragen werden.

§. 138.

Begriff derselben.

Die Gewerkschaft ist ein Verein zum Bergbau-Betriebe, in welchem jeder Theilhaber sowohl für die Beiträge zu dem Betriebe des Geschäftes (die Zubuße) als für alle im Namen des Vereines gegen dritte Personen übernommene Verbindlichkeiten nur mit seinem Antheile an dem gemeinschaftlichen Vermögen haftet.

§. 139.

In einer Gewerkschaft kommt, so lange sie dauert, jedem Theilhaber (Mitgewerken) nur ein Anspruch auf die Theilung des Ertrages zu. Jeder Theilhaber kann

zwar seinen Antheil heimsagen (§. 167), an Andere übertragen, es ist aber weder er, noch einer seiner Nachfolger im Besitze desselben berechtiget, auf die Theilung des Hauptstammes des gewerkschaftlichen Vermögens, oder auf dessen Veräußerung zum Zwecke der Theilung zu dringen.

§. 140.

Kure.

Die Antheile an dem gewerkschaftlichen Vermögen werden Kure genannt, und haben die rechtliche Eigenschaft beweglicher Sachen.

Eine Gewerkschaft darf nicht in mehr als in 128 Kure, und der Kur in nicht mehr als in hundert Theile getheilt werden.

§. 141.

Ueber die Inhaber der Kure jeder Gewerkschaft wird nur bei der Bergbehörde eine Vormerkung (das Gewerkenbuch) geführt. Das bücherliche Vermögen einer Gewerkschaft kann nur im Ganzen verpfändet oder sonst belastet werden.

§. 142.

So lange die Uebertragung eines Kures an einen anderen Inhaber der Bergbehörde zur Eintragung desselben in das Gewerkenbuch nicht angezeigt worden ist, wird nur der dort eingetragene Inhaber als Mitgewerke angesehen.

Wer einen Kur übernimmt, haftet der Gewerkschaft mit demselben auch für die darauf ausständigen Beiträge.

§. 143.

Allgemeine Bestimmungen in Betreff der Gewerkschaften.

Für alle Gewerkschaften haben in der Regel die in den nachfolgenden Paragraphen (§§. 144—156) enthaltenen allgemeinen Bestimmungen über die Einrichtung der Gewerkschaften zu gelten. Abweichungen von diesen Vorschriften müssen der Bergbehörde, und in soferne es sich um Gegenstände handelt, welche nicht den Bergbau selbst, sondern solche Angelegenheiten betreffen, auf welche nach

den Vorschriften über gesellschaftliche Vereine überhaupt auch andere Behörden Einfluß zu nehmen haben, auch diesen zur Genehmigung vorgelegt und zur öffentlichen Kenntniß bei der Bergbehörde eingetragen werden.

§. 144.

Wahl des Directors und Bestimmung der Firma.

Jede Gewerkschaft ist verpflichtet, eine Direction mit einem Vorstande zu bestellen, und die getroffene Wahl sowohl, als die Firma der Gewerkschaft der Bergbehörde anzuzeigen, welche darüber eine eigene Vormerkung zu führen, und Jedermann davon Einsicht und Abschriften zu ertheilen hat.

§. 145.

Vollmacht des Directors.

Die Vollmacht der Direction und ihres Vorstandes zum Abschlusse verbindlicher Geschäfte ist aus dessen Dienstvertrag zu beurtheilen, letzterer muß aber sowohl bei der Bergbehörde, als bei dem Bergbuche zu Jedermanns Einsicht vorliegen.

§. 146.

In dem Dienstvertrage jedes Directors müssen genaue Bestimmungen enthalten seyn:

1. über dessen Einfluß auf den Betrieb des Werkes;

2. über die Befugniß zur Aufnahme und Entlassung der Beamten, Aufseher und Arbeiter, und zur Bewilligung ihrer Gehalte, Löhnungen 2c.;

3. über dessen Berechtigung zur Ertheilung von Dienst-Ordnungen und Instructionen zur Rechnungs-Revision und Erledigung;

4. über die Befugniß zum Ankaufe oder zum Verkaufe beweglicher oder unbeweglicher Sachen, zur Preisbemessung, Creditsertheilung, Geldaufnahme und Rückzahlung, Wechselausstellung u. dgl.;

5. über die Befugniß zur Erwerbung neuer Bergbau-Berechtigungen, oder Auflassung der im Besitze der Gewerkschaft befindlichen;

6. über das Recht, die Pflicht und den Umfang der Gewerkschafts-Vertretung.

§. 147.

Bekanntmachung derselben.

Soll der Gebrauch der Vollmacht des Directors dritten Personen gegenüber wieder beschränkt, oder dieser allenfalls in der Ausübung einzelner Befugnisse an die Zustimmung anderer Personen gebunden seyn, so muß dieses in seinem Dienstvertrage ausdrücklich angemerkt werden.

Dunkle, oder in solcher Art beschränkte Vollmachten, welche leicht zu Zweifeln Anlaß geben können, oder durch welche der gesetzmäßige Gang des Bergbau-Betriebes gehindert würde, dürfen nicht angenommen werden.

§. 148.

Anzeige des Wohnortes, oder eines Bevollmächtigten, jedes Mitgewerken, im Bezirke der Bergbehörde.

Jeder Mitgewerke hat der Bergbehörde, wenn er innerhalb des Bezirkes derselben wohnt, seinen Wohnort, wenn er aber nicht in demselben Bezirke wohnt, einen daselbst wohnhaften Bevollmächtigten anzuzeigen, welcher seine Stelle zu vertreten hat, die Zubußen für ihn entrichtet, und an welchen alle Bekanntmachungen von Seite der Gewerkschaft sowohl, als der Behörden mit Wirksamkeit geschehen können.

Wird diese Anzeige unterlassen, so hat die Einschaltung der Bekanntmachungen in die, für öffentliche Kundmachungen in dem betreffenden Kronlande bestimmten Zeitungsblätter, die Stelle der Zustellung zu vertreten.

§. 149.

Gewerkentage.

Die gesetzliche Zusammenkunft der Gewerken heißt Gewerkentag, auf dem sie, als Gewerkschaft, ihre Beschlüsse durch Abstimmung fassen.

Gewerkentage müssen regelmäßig alle drei Jahre an dem Sitze der Direction, oder dem sonst von der Gewerkschaft dazu bestimmten Orte, abgehalten werden. Auf Verlangen eines Drittheiles der Mitgewerken, oder wenn

der Director oder die Bergbehörde es wegen wichtiger Fälle für nothwendig halten, sind auch außerordentliche Gewerkentage anzuordnen. Der Bergbehörde steht auch frei, zu den Gewerkentagen einen Commissär abzuordnen, um von dem Gange der Geschäfte bei demselben Kenntniß zu erhalten.

§. 150.

Einladungen zu denselben.

Die Einladungen zu einem Gewerkentage hat die Direction zu besorgen und wenigstens vier Wochen vor dem zur Berathung bestimmten Tage denjenigen Mitgewerken, welche ihren Wohnort in dem Bezirke der Bergbehörde angezeigt, oder einen Bevollmächtigten daselbst namhaft gemacht haben, schriftlich zuzustellen, die übrigen aber durch die Zeitungsblätter (§. 148) zum Erscheinen auffordern zu lassen. Die vorhinein bekannten Gegenstände der Verhandlung sind stets in der Einladung zu bezeichnen.

§. 151.

Gegenstände der Berathung.

Auf den Gewerkentagen sind der Betriebsbericht des Directors, der Rechnungs-Abschluß und die Bilanz über die verflossenen Verwaltungsjahre und alle sonstigen wichtigeren Verwaltungs- und Betriebs-Angelegenheiten zur Berathung und Beschlußfassung zu bringen.

§. 152.

Vorsitz.

Den Vorsitz in der Versammlung führt, so lange nicht ein eigener Obmann gewählt ist, der höchst Verantheilte, und unter gleich Verantheilen der älteste an Jahren. Der Obmann hat stets mitzustimmen.

§. 153.

Stimmfähigkeit.

Stimmfähig ist jeder Mitgewerke, welcher persönlich, oder durch einen Bevollmächtigten erschienen ist. Nachträgliche, nach aufgehobener Sitzung abgegebene oder schriftliche Abstimmungen dürfen nicht zugelassen werden.

§. 154.

Fassung der Beschlüsse.

In der Regel entscheidet die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmführer nach dem Verhältnisse ihr Verantheilung, den geringsten Antheil als Einheit angenommen.

Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet diejenige Meinung, welcher der Vorsitzende beigetreten ist.

Handelt es sich aber um eine Veränderung der Vereins-Statuten, oder um die Veräußerung entbehrlicher Theile des unbeweglichen Vermögens der Gewerkschaft, so ist zur Giltigkeit des Beschlusses die Zustimmung von wenigstens drei Viertheilen der anwesenden Stimmführer nach dem Verhältnisse ihrer Antheile erforderlich.

§. 155.

Die Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches über das Recht der Ueberstimmten, Sicherstellung, oder die Aufhebung der Gemeinschaft (§. 838 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches) zu fordern, findet auf Gewerkschaften keine Anwendung (§. 139).

Die Auflösung der Gewerkschaft oder die Veräußerung des Hauptstammes ihres Vermögens kann nur mit Zustimmung entweder aller oder wenigstens der Besitzer von drei Viertheilen aller Antheile der Gewerkschaft erfolgen. Im letzteren Falle ist jedoch darüber die Genehmigung der betreffenden Bergbehörde einzuholen.

§. 156.

Führung des Protokolles.

Der Directionsvorstand hat für die Protokollsführung zu sorgen, um solche zu überwachen, das Protokoll haben alle anwesenden Mitgewerken oder Bevollmächtigten derselben zu unterfertigen.

§. 157.

Einbringung der Zubuße durch Ausschreibung des Directors.

Die auf dem Gewerkentage (§. 151) bestimmten Zubußen (§. 138) hat der Director im Sinne der gefaß-

ten Beschlüsse auszuschreiben, und in der festgesetzten Art und Zeit einzuheben.

§. 158.

Einbringung der Zubuße durch gerichtliche Aufforderung.

Diejenigen Mitgewerken, welche der Ausschreibung des Directors nicht nachkommen, oder welchen dieselbe nicht in dem Bezirke der Bergbehörde zugestellt werden kann, sind auf Ansuchen des Directors von der Gerichtsbehörde mit Bestimmung einer Frist von vierzehn Tagen zu dem Erlage der Zubuße aufzufordern, und von dieser Aufforderung nach den Bestimmungen des §. 148 durch schriftliche Zustellung, oder Einschaltung in die Zeitungsblätter zu verständigen.

§. 159.

Das Gesuch des Directors muß zu diesem Ende mit dem beglaubigten Auszuge aus den Gewerkentags-Protokolle und mit der Bestätigung der Bergbehörde versehen seyn, daß der Aufzufordernde als Mitgewerke eingetragen sei.

§. 160.

Einbringung der Zubuße durch executive Feilbietung der Antheile des säumigen Mitgewerken.

Nach fruchtlosem Verlaufe der Frist hat der Director wider den säumigen Mitgewerken um die executive Feilbietung seines Bergwerks-Antheiles anzusuchen.

§. 161.

Werden von dem Schuldner bis zur Feilbietung Einwendungen gegen die Richtigkeit der gestellten Forderung erhoben, und glaubwürdig bescheiniget, oder wird die geforderte Zubuße und der Betrag der aufgelaufenen Kosten gerichtlich erlegt, so ist der Anspruch der Gewerkschaft in das ordentliche Verfahren zu leiten, und mit der Feilbietung inzwischen inne zu halten.

§. 162.

Bis zur Feilbietung steht es sowohl dem säumigen Schuldner als jedem Theilhaber des Bergwerkes frei, die ausständige Zubuße und die Gerichtskosten zu entrichten.

Geschieht dieses, so hat es von der Feilbietung abzukommen.

§. 163.

Die Feilbietung ist nach den Vorschriften der Gerichts-Ordnung vorzunehmen, doch darf kein Anbot unter dem Ausrufspreise angenommen werden, und der Meistbot muß bar erlegt werden.

Als Ausrufspreis hat der Betrag der schuldigen Zubuße und der beiläufigen Gerichtskosten zu gelten.

§. 164.

Der versteigerte Antheil ist dem Ersteher einzuantworten, und hiervon auch die Bergbehörde zur Eintragung des Letzteren in das Gewerkenbuch von Amtswegen in Kenntniß zu setzen.

Aus dem erlegten Meistbote sind die Gerichtskosten und die bis zur Feilbietung fälligen Zubußen zu berichtigen, der etwa bleibende Rest ist dem ausgetretenen Mitgewerken zuzuweisen.

§. 165.

Meldet sich bei der Feilbietung kein Kauflustiger, so haben die übrigen Mitgewerken den feilgebotenen Antheil zu übernehmen, und die darauf haftenden Zubußen zu bezahlen.

§. 166.

Zu diesem Ende hat ihnen das Gericht in Erledigung der Feilbietungs-Tagsatzung diesen Antheil einzuantworten, die Bergbehörde aber, welche von Amtswegen hiervon in Kenntniß zu setzen ist, denselben in dem Gewerkenbuche sogleich verhälnißmäßig zuzuschreiben und den früheren Mitgewerken zu löschen.

Die ausständige Zubuße hat der Director durch Ausschreibung von diesen Mitgewerken einzubringen. Für die entstandenen Gerichtskosten hat der ausgetretene Mitgewerke auch mit seinem übrigen Vermögen zu haften.

§. 167.

Heimsagung der Antheile.

Macht ein Mitgewerke von dem Rechte der Heimsagung seines Antheiles Gebrauch, was ihm bis zur erfolgten Feilbietung gestattet ist (§. 139), so fällt dieser den übrigen Mitgewerken zu, und die ausständige Zubuße muß von denselben, die etwa aufgelaufenen Gerichtskosten müssen aber von dem Heimsagenden übernommen werden.

Die Heimsagungs-Erklärung ist entweder dem Director oder unmittelbar der Bergbehörde zu übergeben, und die Zu- und Abschreibung des erledigten Antheiles nach den oben angeführten Bestimmungen (§. 166) vorzunehmen.

§. 168.

Anwendung dieser Vorschriften auf die bestehenden Gewerkschaften.

Die hier gegebenen Vorschriften (§§. 138—167) sind auch auf die bereits bestehenden Gewerkschaften anzuwenden. Die Bergbehörden haben daher dieselben im Einvernehmen mit der Gerichtsbehörde zur Berichtigung ihrer gesellschaftlichen Bestimmungen zur Wahl ihres Directors und ihrer Firma, und zur Vorlage der Urkunden hierüber zu verhalten, damit dieselben genehmiget, in dem Bergbuche angemerkt und zur öffentlichen Kenntniß bei der Bergbehörde eingetragen werden können.

§. 169.

Rechte der Hypothekar-Gläubiger einzelner Theilhaber an denselben.

In soferne bei den schon bestehenden Gewerkschaften die einzelnen Theilnehmer an dem Bergbuche an den Besitz ihrer Antheile geschrieben, und diese mit Schulden belastet sind, müssen:

1. im Falle der Antheil eines solchen Mitgewerken wegen rückständigen Zubußen im Executionswege feilgeboten werden soll (§§. 158—166), vor der angeordneten Feilbietung auch die Hypothekargläubiger verständiget werden, und der bei der Versteigerung erzielte Meistbot ist, in soweit davon nach Berichtigung der Zubuße und der Executionskosten etwas übrig bleibt, denselben zuzuweisen.

Sollte aber der erübrigende Rest des Meistbotes zur Befriedigung der Hypothekargläubiger nicht zureichen, oder meldet sich bei der Feilbietung kein Kauflustiger, so geht der in Execution gezogene Antheil in dem ersten Falle an den Ersteher, in dem letzteren Falle aber an die Mitgewerken lastenfrei über.

2. Wird ein mit Hypothekarschulden belasteter Antheil eines Mitgewerken heimgesagt, so haben die übrigen Mitgewerken mit demselben auch die darauf haftenden Lasten zu übernehmen. Es steht ihnen aber frei, anstatt dessen wegen der rückständigen Zubuße die executive Feilbietung nach den Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes anzusuchen.

Siebentes Hauptstück.

Von der Bauhafthaltung der Bergbaue und von den Bergbau-Fristungen.

§. 170.

Erfordernisse der Bauhafthaltung:

Jeder Besitzer eines Freischurfes (§. 22) oder verliehenen Bergbaues (§. 41) ist verpflichtet, denselben bauhaft zu erhalten.

Zur Bauhafthaltung wird erfordert, daß der unternommene Tag- oder Grubenbau:

a) gegen jede Gefahr für Personen und Eigenthum möglichst gesichert sei, und

b) den Vorschriften gemäß (§§. 174 u. s. f.) in stetem Betriebe erhalten werde.

§. 171.

a) Sicherung gegen Gefahren für Personen und Eigenthum.

Unter die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln (§. 170, a) gehört insbesondere:

a) die verläßliche Einfriedung aller Tag-Einbaue gegen das Hineinstürzen von Menschen und Thieren;

b) die zureichende Versicherung brüchiger oder bruchgefährlicher Grubenbaue jeder Art;

c) die angemessene Unterbühnung über zehn Klafter tiefer Fahrschächte, die gehörige Versicherung der Fahrten (Leitern, Stiegen, Tretten), die tägliche Untersuchung und Versicherung der Fahrkünste und Fahrmaschinen;

d) die Beseitigung solcher Werkzeuge, deren Anwendung die Sicherheit der Arbeiter wesentlich gefährdet;

e) die besondere Aufmerksamkeit auf brandgefährliches Grubengefälle und die unverzügliche Anwendung der Brandversicherungs- oder Löschungs-Vorkehrungen;

f) die Vorsorge für eine entsprechende Wetterführung;

g) die Anwendung bewährter gehörig versorgter Sicherheitslampen in Gruben mit schlagenden Wettern.

§. 172.

Maßregeln und Strafen bei Außerachtlassung derselben.

Alle Vergehen und Uebertretungen gegen die Sicherheit der Personen und des Eigenthumes durch Außerachtlassung der nöthigen Vorsichten in Bergwerken sind an dem Schuldtragenden, es möge dieses der Eigenthümer, ein Beamter oder Untergebener seyn, nach den Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzbuches (§§. 335, 336, lit. g), 431, 432, 458, 459) zu bestrafen.

§. 173.

Die Bergbehörde hat im Falle der Wahrnehmung eines sicherheitswidrigen Zustandes, nach Umständen mit Zuziehung von Kunstverständigen, die Art der Abstellung desselben und die Frist zur Vornahme der Letzteren zu bestimmen, oder diese nöthigenfalls auch sogleich auf Kosten des Bergwerks-Besitzers anzuordnen.

§. 174.

b) Steter Betrieb:

1. In Freischürfen und Grubenmaßen.

Zum steten Betriebe (§. 170, lit. b) jedes Baues in Freischürfen sowohl, als in verliehenen Grubenmaßen oder Feldern wird erfordert, daß derselbe an jedem in

dem Berg-Reviere üblichen Arbeitstage durch eine achtstündige Arbeitszeit mit der nach der Beschaffenheit des Ortes und dem Zwecke des Betriebes erforderlichen Anzahl von Arbeitern belegt sei. In verliehenen Grubenmaßen muß zugleich mindestens jeder Haupt-Grubenbau stets fahrbar erhalten werden, der Abbau aber möglichst vollkommen, und auf solche Weise geschehen, daß der weitere Aufschluß nicht unnöthiger Weise verhindert oder erschwert werde. Als eine gesetzwidrige Verhinderung oder Erschwerung des weiteren Aufschlusses ist es insbesondere anzusehen, wenn von einem Bergwerks-Besitzer oder von anderen Personen mit Vorwissen des Bergwerks-Besitzers das Vorkommen vorbehaltener Mineralien absichtlich unkenntlich gemacht oder sonst verborgen wird.

§. 175.

Kann ein Bau örtlicher Hindernisse wegen nicht betrieben, sondern muß ihm mittelst eines anderen Baues Hilfe gebracht werden; so genügt die Betreibung des Hilfsbaues allein, wenn dieser gehörig belegt (§. 177) und zugleich in dem Hauptbaue die vorgeschriebene Sicherheit erhalten wird.

Hilfsbaue zu Freischürfen dürfen insbesondere nicht über 224 Klafter vom Freischurfzeichen entfernt seyn, und müssen in der Richtung gegen dasselbe getrieben werden.

Doch kommen solchen Hilfsbauen, obwohl sie bei gehöriger Erhaltung auch von späteren Erwerbern des Feldes nicht gestört werden dürfen, die Rechte eines Freischurfes nicht zu.

§. 176.

Für jeden District, in welchem Tagmaße bestehen, hat die Bergbehörde nach Vernehmung der Gewerken, mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse, zu bestimmen: 2. In Tagmaßen.

a) wann die Bearbeitung der Tagmaße in jedem Jahre beginnen, und wie lange sie dauern muß;

b) welche mindeste Betriebsleistung dem Besitzer zur Pflicht gemacht werde.

Diese Bestimmungen sind nach erfolgter Bestätigung durch die vorgesetzte Bergbehörde öffentlich kund zu machen.

§. 177.

3. In Hilfsbauen und Revierstollen.

Die pflichtmäßige Leistung in eigenen oder selbständigen Hilfsbauen und Revierstollen wird durch die, bei der Concession derselben, festgesetzten Bedingungen bestimmt (§§. 87, 94).

§. 178.

Maßregeln hinsichtlich der Beobachtung des steten Betriebes: 1. In Freischürfen.

Ueber den Erfolg des Betriebes und die gemachten Aufschlüsse in jedem Freischurfe, er mag in einem Gruben- oder Tagbau, oder in einem Bohrloche bestehen, muß der Bergbehörde binnen vierzehn Tagen nach Ablauf jeden halben Jahres die Nachweisung geliefert werden; unterbleibt dieses, so hat die Bergbehörde dem Freischürfer zwei weitere Fristen von vier zu vier Wochen zur Lieferung der Nachweisung zu bestimmen. Wie die unterbliebene Nachweisung des Freischürfers zu strafen sei, bestimmt der §. 241.

§. 179.

Findet die Bergbehörde die angegebene Leistung offenbar ungenügend oder nicht glaubwürdig, oder wird eine Anzeige über Unterlassung des vorgeschriebenen steten Betriebes (§. 174) von anderen berechtigten Schürfern, die dadurch in der Sicherstellung oder Erweiterung ihrer Schurfrechte gehindert werden, oder von dem Grundbesitzer erhoben, welchem die Benützung seines Grundes zwecklos entgeht, so hat die Bergbehörde die Erhebungen darüber zu pflegen, zu denselben, wenn es einer der Betheiligten verlangt, zwei unbefangene Kunstverständige

beizuziehen (§. 56), und hiernach die mindeste Leistung zu bestimmen, welche der Schürfer künftig von halb zu halb Jahr nachzuweisen schuldig ist.

§. 180.

Kommt der Freischürfer dieser Leistung nicht nach, ohne sich durch unvorhergesehene und unvermeidliche Hindernisse glaubwürdig rechtfertigen zu können, so ist ihm bei der Verfällung in die Strafe für das nächste Halbjahr aufzutragen, die vorgeschriebene Leistung von Monat zu Monat auszuweisen.

§. 181.

Verfällt ein Freischurf (§. 179) durch Entziehung oder Zurücklegung der Bergbau-Berechtigung in das Freie, und wird derselbe von einem anderen berechtigten Schürfer wieder in Besitz genommen, so hat die Bergbehörde nach erhaltener Anzeige hievon (§. 22) demselben sogleich die den Verhältnissen gemäße halbjährige Leistung vorzuschreiben.

§. 182.

2. In verliehenen Bergbauen, Fristungen.

Kann der vorgeschriebene stete Betrieb des Baues (§. 170, lit. b) in verliehenen Grubenmaßen wegen nachzuweisender äußerer ungünstiger Verhältnisse, z. B. wegen Verkehrsstockung, oder wegen innerer Betriebshindernisse im Grubenbaue selbst, nicht stattfinden, so kann die Bergbehörde dem Besitzer angemessene Fristen ertheilen.

Diese sollen jedoch im Ganzen nicht weiter, als auf Ein Jahr ausgedehnt werden. Verlängerungen über diese Dauer dürfen nur nach wiederholter sorgfältiger Erhebung aller Betriebsverhältnisse ertheilt werden. Auch wird der Besitzer durch die Fristung in keinem Falle der Pflicht enthoben, für die Erhaltung des Baues in sicherem, und nach den Bestimmungen des §. 174 befahrbarem Stande zu sorgen.

§. 183.

Ereignisse, welche den Betrieb eines Bergbaues für längere Zeit unthunlich machen, haben die Wirkung einer Fristung, sie müssen aber binnen acht Tagen der Bergbehörde angezeigt werden, und diese hat entweder die Erhebung des Vorfalles an Ort und Stelle anzuordnen, oder dem Bergwerks-Besitzer aufzutragen, von Zeit zu Zeit über den Fortgang und Erfolg der Arbeiten zum Wiederbetriebe des Baues die Anzeige zu erstatten.

§. 184.

Wird in Tagmaßen Grubenbau betrieben, so gelten auch hinsichtlich der Fristen die Bestimmungen für den Grubenbau.

Außerdem finden Fristbewilligungen zum Betriebe des Baues in Tagmaßen nur dann Statt, wenn derselbe durch örtliche Hindernisse unthunlich gemacht wird.

§. 185.

Pflicht zur Anlage von Grubenkarten,

Jeder Bergwerks-Besitzer ist verpflichtet:

Sobald Nebenbaue, in welche ein Grubenbau sich verzweigt, eine Ausdehnung von mehr als hundert Klaftern erreichen, darüber genaue Markscheidekarten anzulegen, und darauf alle Baue so nachzutragen, daß jede weitere Ortserstreckung von mehr als fünfzig Klaftern auf der Karte dargestellt erscheint.

Der Bergbehörde steht die Einsicht und Abzeichnung dieser Karten zur Berichtigung der Revierkarten und lediglich zum Amtsgebrauche jederzeit frei, wobei sich jedoch in den letzteren auf die Darstellung der verliehenen Maße und der darin aufgeschlossenen Lagerungsverhältnisse zu beschränken ist.

§. 186.

und zur Lieferung statistischer Betriebs-Nachweisungen.

Jeder Bergwerks-Besitzer hat der Bergbehörde über die gewonnenen Mineralien, die daraus erzeugten Rohprodukte, den hiezu verwendeten Brennstoff, den Werth

der Produkte, die Zahl und Eigenschaft ihrer Arbeiter und deren Familien und andere Betriebsverhältnisse, die verlangten Nachweisungen unweigerlich zum Amtsgebrauche zu liefern.

§. 187.

Jeder Bergbau-Unternehmer ist der Bergbehörde für die Beobachtung der Berggesetze bei dem Betriebe seines Baues verantwortlich. Diese Verpflichtung wird auch durch die Verpachtung des Werkes nicht aufgehoben, mit Vorbehalt des nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche zustehenden Regresses. Gesetzmäßige Verwaltung jedes Bergbaues.

Dasselbe gilt für die im Bergbuche eingetragenen Mit-Eigenthümer eines gemeinschaftlichen Bergbaues (§. 136), welche für die Erfüllung der denselben obliegenden Pflichten zur ungetheilten Hand zu haften haben.

§. 188.

Bergbau-Unternehmer, welche nicht in dem Bezirke der Bergbehörde wohnen, haben derselben einen in diesem Bezirke wohnhaften Bevollmächtigten anzuzeigen, welcher die Verwaltung zu besorgen hat. Diese Vorschrift gilt auch für Gewerkschaften, deren Director außer dem Bezirke der Bergbehörde wohnt. Anzeige des Bevollmächtigten hiezu.

Andere Theilhaber eines von Mehreren betriebenen Bergbaues (§. 136) haben, ohne Rücksicht auf ihren Wohnort, stets einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten in dem Bezirke der Bergbehörde zu bestellen.

§. 189.

Wenn ein Bergbau-Unternehmer stirbt, in Concurs geräth, oder unter Curatel gesetzt wird, hat das zuständige Gericht die Bergbehörde hievon in Kenntniß zu setzen, und ihr den bestellten Verwalter des Werkes namhaft zu machen.

Achtes Hauptstück.

Von dem Verhältnisse der Bergbau-Unternehmer unter sich.

§. 190.

Gegenseitige Hilfeleistung.

Jeder Bergbau-Unternehmer ist verpflichtet, sobald er von Unglücksfällen in benachbarten Bergwerken Kenntniß erhält, alle seine verfügbaren Arbeiterkräfte, so weit es ohne Gefährdung seines eigenen Bergbaues möglich ist, gegen mäßige Vergütung zur Hilfe aufzubieten.

§. 191.

Bergbau-Dienstbarkeiten.

Jeder Bergbau-Unternehmer hat ferner die Pflicht, so weit sein eigener Bergbau nicht dadurch leidet, oder gefährdet wird, gegen angemessenes Entgelt:

a) den benachbarten Bergbau-Berechtigten die Mitbenützung seiner Stollen, Schächte, Förderungs-, Wetterlösungs- oder Wasserhebe-Maschinen, Berg- und Schienenwege, Brücken und Stege zu gestatten;

b) zum vortheilhafteren Betriebe des Baues in fremden Gruben in seinem Felde einen Hilfsbau anlegen, oder zu anderen Gruben gehörige, oder selbstständige Hilfsbaue (§§. 85—89) durch seine Grubenmaßen treiben zu lassen.

Die durch einen Hilfsbau im fremden Felde gewonnenen vorbehaltenen Mineralien gehören dem Eigenthümer des Feldes, und sind demselben gegen Ersatz der Förderungskosten auszufolgen.

§. 192.

Kein Unternehmer eines Hilfsbaues ist berechtiget, von dem ihm bei der Verleihung vorgezeichneten Betriebsplane abzuweichen, oder Flügelörter (Seitenbaue) anzulegen, um einer anderen Grube Hilfe zu bringen, so lange es

der Besitzer dieser Grube nicht verlangt. Wird jedoch der Seiten- oder abweichende Einbau mit Zustimmung des Besitzers der hilfsbedürftigen Grube ausgeführt, so hat dieser auch die Kosten dafür zu tragen.

Weigert sich der Besitzer des Hilfsbaues, einen solchen nothwendigen Seitenbau zu treiben, so ist der Besitzer der hilfsbedürftigen Grube berechtiget, ihn auf eigene Kosten vorzunehmen.

§. 193.

Kommt über die Einräumung einer der im §. 191 erwähnten Bergbau-Dienstbarkeiten zwischen den Betheiligten ein Uebereinkommen zu Stande, so ist dasselbe der Bergbehörde vorzulegen, welche es nach gepflogener Erhebung sowohl hinsichtlich der Nothwendigkeit, als der Angemessenheit des Entgeltes zu bestätigen (§. 197), und der Gerichtsbehörde zur Eintragung in das Bergbuch mitzutheilen hat. Entstehung derselben: Durch Vertrag;

§. 194.

Können sich die Betheiligten nicht vereinigen, so hat die Bergbehörde über die Verpflichtung zur Uebernahme der Dienstbarkeit und den Umfang derselben zu entscheiden, den Betrag der Vergütung aber, vorläufig unter Vorbehalt des Rechtsweges, allenfalls mit Zuziehung von Kunstverständigen, zu bestimmen. durch Entscheidung der Bergbehörde.

§. 195.

Für die Mitbenützung von Stollen, Schächten, Förderungs-, Wetterlösungs- oder Wasserhebe-Maschinen hat der Besitzer des dienenden Werkes auf einen verhältnißmäßigen Beitrag zu den Betriebs- und Erhaltungskosten und auf einen Hilfszins Anspruch, der jedoch zehn Percent der dem herrschenden Gute erweislich erspart werdenden Betriebskosten nicht übersteigen soll. Bestimmung des Entgeltes.

Die Beförderung von Bergbau-Erzeugnissen oder Bedürfnissen auf fremden Bergwerks-Eisenbahnen, Ca-

nälen, oder anderen Transport-Anstalten, muß dem Besitzer des dienenden Werkes auf sein Verlangen selbst überlassen, und ihm dafür die Vergütung nach seinen eigenen Transportkosten, mit Hinzuschlagung von höchstens 50 Percent derselben, für Anlagekosten und außerordentliche Ereignisse geleistet werden.

§. 196.

Verantwortung für Schaden bei Ausübung derselben.

Im Falle eines bei Ausübung der Bergbau-Dienstbarkeit zugefügten Schadens, verantwortet der Besitzer des herrschenden Gutes nicht nur sein eigenes, sondern auch das Verschulden seiner Untergebenen.

§. 197.

Wirkung in Beziehung auf die Hypothekar-Gläubiger.

Die von der Bergbehörde bestätigten Verträge (§. 193) über Bergbau-Dienstbarkeiten, und die von derselben darüber gefällten Erkenntnisse sind auch gegen die Hypothekargläubiger des dienenden und herrschenden Gutes wirksam.

§. 198.

Zusammentreffen auf Durchschlägen.

Kommen Bergwerks-Besitzer mit ihren Grubenbauen auf offenen Durchschlägen zusammen, so haben sie sogleich unter Vermittlung eines Markscheiders zu bestimmen, wo in diesem Durchschlage sich die beiderseitige Maßengränze befinde, und diese auf geeignete und dauerhafte Weise zu bezeichnen.

Im Falle eines Streites hat die Bergbehörde auf Ansuchen des einen oder des anderen Theiles den beeideten Markscheider zur Ermittlung der Maßengränze abzuordnen, und von dem Erfolge beide Theile zu verständigen. Bis zur Entscheidung hat jeder Theil seinen Bau am Durchschlage einzustellen, die Durchschlagsstrecke aber auf seiner Seite aufrecht und fahrbar zu erhalten.

§. 199.

Bei offenen Durchschlägen in Revieren, wo besondere Statuten bestehen, oder in Grubenmaßen, welche bereits nach älteren Gesetzen verliehen wurden, sind, in soferne

die Revierstatuten oder die Berggesetze, nach welchen die Verleihung erfolgte, besondere Vorschriften enthalten, die dort angegebenen Bestimmungen zu beobachten.

Neuntes Hauptstück.

Von dem Verhältnisse der Bergwerks-Besitzer zu ihren Beamten und Arbeitern.

§. 200.

Ueber die Dienstverhältnisse des Aufsichts- und Arbeits- personales muß bei jedem Werke eine Dienst.-Ordnung verfaßt, von der Bergbehörde mit Zuziehung von Sach- verständigen sorgfältig geprüft, nach erfolgter Genehmigung bekannt gemacht, und in den Arbeiter-Werkstätten stets angeschlagen werden. Dienst-Ordnung.

In dieselbe gehören insbesondere die Bestimmungen:

a) über die verschiedenen Classen der Arbeiter und Auf- seher, und deren Dienstverrichtungen, sowie über die örtlich verschiedenen Bestimmungen der Verwendung von Weibern und Kindern am Bergbau, mit Rücksicht auf die physischen Kräfte und die gesetzliche Unterrichts- Theilnahme bei Letzteren;

b) über das Verhältniß zwischen den Arbeitern und Auf- sehern;

c) über die Zeit und Dauer der Arbeit;

d) über das Betragen in und außer dem Dienste;

e) über die üblichen Ablöhnungsverhältnisse;

f) über die Gebühren im Falle der Erkrankung und Ver- unglückung;

g) über die Geld- und Arbeitsstrafen bei Uebertretung der Dienst-Ordnung;

h) über die Fälle, in welchen das Dienstverhältniß sogleich aufgelöst werden kann.

§. 201.

Dienst-Aufkündigung.

In soferne durch Dienstverträge oder durch die Dienst-Ordnung nicht andere Bestimmungen getroffen werden, können Beamte und Aufseher nur nach einer dreimonatlichen, Arbeiter nach einer vierzehntägigen Aufkündigungsfrist aus dem Dienste austreten oder entlassen werden.

§. 202.

Entlassung aus dem Dienste ohne Aufkündigung.

Beamte, Aufseher oder Arbeiter, welche eines Verbrechens, eines aus Gewinnsucht entsprungenen, oder der öffentlichen Sittlichkeit zuwiderlaufenden Vergehens oder einer dergleichen Uebertretung schuldig erkannt werden, oder welche sich eines Vergehens oder einer Uebertretung gegen die Sicherheit der Person, der Ehre, oder des Eigenthumes ihres Dienstherrn nach dem allgemeinen Strafgesetze schuldig gemacht haben, können von demselben des Dienstes sogleich entlassen werden, wenn auch in dem Dienstvertrage oder der Dienst-Ordnung dießfalls eine andere oder auch gar keine Bestimmung enthalten seyn sollte.

§. 203.

Auf gleiche Weise können, ohne vorhergegangene Aufkündigung, Diejenigen sogleich entlassen werden, welche sich in Beziehung auf Treue, Fleiß und den Vorgesetzten schuldige Achtung und Gehorsam wesentlicher Pflichtverletzungen schuldig machen, welche ein mit ihrem Dienste unverträgliches Nebengeschäft betreiben, oder von den in ihrem Dienste erlangten Kenntnissen der Werksverhältnisse einen ihrem Dienstherrn schädlichen Mißbrauch gemacht haben.

§. 204.

Gesetzwidrige Verabredungen der Arbeiter.

Wie Verabredungen der Berg- und Hüttenarbeiter, um durch Weigerung der Arbeit, Widersetzlichkeit im Dienste, oder andere Mittel einen höheren Lohn, oder andere Bedingungen zu erzwingen, und die Aufwieglung

hiezu zu bestrafen sei, bestimmen die Vorschriften des Strafgesetzbuches (§. 481).

§. 205.

Fälle des Dienstaustrittes ohne Aufkündigung.

Auch können wegen Mißhandlungen, welche Aufseher und Arbeiter, oder wegen herabwürdigender Behandlung, welche Beamte von ihren Vorgesetzten erleiden, wegen Versagung der bedungenen Verpflegung, unterlassener Entrichtung des Lohnes zur bestimmten Zeit, und anderer wesentlicher Vertrags-Verletzungen die Arbeiter, Aufseher oder Beamten, in Folge einfacher Meldung aus dem Dienste treten.

§. 206.

Pflicht des Bergwerks-Besitzers zur Abrechnung mit dem Personale.

Jeder Bergbau-Unternehmer ist schuldig, mit seinem Aufsichts- und Arbeitspersonale wenigstens vierteljährig, bei dem Dienstesaustritte aber sogleich Abrechnung zu pflegen; wegen Forderungen, welche der Dienstherr an einen Arbeiter zu stellen hat, darf er ihm den Austritt aus dem Dienste nicht versagen.

§. 207.

Befreiung der Löhnungen von Verbot und Execution.

Auf den Geding- oder Schichtenlohn der Bergarbeiter findet weder gerichtliches Verbot noch Execution Statt.

§. 208.

Ausfertigung der Entlaßscheine.

Jedem Bergarbeiter oder Aufseher ist bei seinem Austritte ein Abkehrschein (Entlaßschein) auszufertigen, in welchem die Arbeiterclasse, in welche er gehört, die Bruderlade, welcher er einverleibt ist, und die Zeit, seit welcher er in dieselbe eingezahlt hat, endlich der Tag des Ein- und Austrittes aus dem Dienste, angeführt werden muß.

Arbeiter oder Aufseher, welche irgend einmal auf einem österreichischen Bergwerke gedient haben, dürfen ohne Entlaßschein von keinem Bergwerks-Besitzer in den Dienst aufgenommen werden.

§. 209.

Mannschaftsbuch.

Bei jedem Werke ist über alle Bergarbeiter und Aufseher ein ausführliches Mannschaftsbuch zu führen; dieses muß der Berg- und politischen Behörde, so oft es verlangt wird, vorgelegt werden.

Zehntes Hauptstück.

Von den Bruderladen.

§. 210.

Pflicht zur Errichtung von Bruderladen.

Zur Unterstützung hilfsbedürftiger Bergarbeiter, sowie ihrer Witwen und Waisen, sollen Bruderladen (Knappschaftscassen oder Versorgungs-Anstalten) bestehen.

Jeder Bergwerks-Besitzer ist daher verpflichtet, entweder bei seinem Werke für die selbständige Errichtung einer solchen zu sorgen, oder sich darüber nach Genehmigung der Bergbehörde mit anderen Bergwerks-Besitzern zu vereinigen.

§. 211.

Pflicht zum Eintritte in dieselben.

Jeder bei einem Bergwerke aufgenommene Aufseher oder Bergarbeiter ist verpflichtet, der Bruderlade des Werkes, bei welchem er dient, als Mitglied beizutreten, und zu derselben den festgesetzten Beitrag zu leisten.

§. 212.

Bruderladen-Statuten.

Für jede Bruderlade müssen von dem Eigenthümer oder der Direction des Bergwerkes, unter Mitwirkung eines von dem Arbeiterpersonale zu wählenden Knappschafts-Ausschusses, eigene Statuten entworfen, und den Bergbehörden zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden.

Von schon bestehenden Instituten dieser Art kann die Bergbehörde Einsicht nehmen und selbe einer Prüfung unterziehen.

§. 213.

Die Statuten müssen die Vorschriften enthalten:

a) über die Anlage der Bruderlade-Matrikeln, und die Erhaltung derselben im richtigen Stande, sowie über die Bedingungen der Aufnahme in die Bruderlade;

b) über die Größe der Beiträge und die Art ihrer Einzahlung;

c) über die Regeln zur Bestimmung des Maßes der Unterstützungen aus der Bruderlade;

d) über die Bedingungen, unter welchen der Anspruch auf Unterstützung erworben wird und verloren geht, z. B. durch auch nur zeitweiligen Austritt aus der Bergarbeit überhaupt;

e) über die Art und Weise der Sicherstellung und Verwaltung des Vermögens der Bruderlade, die Haftung für dieselbe, der Prüfung und Erledigung der Rechnungen;

f) über den Einfluß, welchen das Arbeitspersonale darauf zu nehmen hat;

g) über das Verhältniß mehrerer vereinigten Bruderladen unter einander;

h) über die Verfügung mit dem Vermögen für den Fall der Erlöschung des Bergwerkes, für welches die Bruderlade gegründet war.

§. 214.

Besitzer von Bergwerken, bei welchen eine gesetzmäßig eingerichtete Bruderlade noch nicht besteht, sind bis zur Errichtung derselben verpflichtet, ihren erkrankten oder verunglückten Arbeitern wenigstens diejenige Hilfe zu leisten, welche nach den allgemeinen Gesetzen den Dienstherren gegen ihre Dienstleute obliegt.

Eilftes Hauptstück.

Von den Bergwerks-Abgaben.

§. 215.

Maßengebühr. Jedes verliehene Bergwerks-Maß unterliegt der periodischen Entrichtung einer Gebühr, welche halbjährig für jedes verliehene Grubenmaß von 12.544 Quadrat-Klaftern und für jedes Tagmaß von 32.000 Quadrat-Klaftern Grundfläche; für solche Grubenmaßen hingegen, welche ein größeres oder kleineres Maß halten, sowie von Ueberscharen, nach Verhältniß des Flächen-Inhaltes desselben bemessen wird; diese Gebühr heißt Maßengebühr.

§. 216.

Die Maßengebühr ist halbjährig vorhinein in den Monaten Juni und December jeden Jahres der Bergbehörde unfehlbar zu entrichten.

§. 217.

Bei Grubenmaßen, bei welchen nur die Höhe und Breite begränzt, die Erstreckung in das Feld (Länge) aber in die ewige Gänze geht (unbegränzt ist), ist die Maßengebühr nach demjenigen Flächenmaße zu berechnen, welches sich aus der Multiplication der Breite mit der Höhe, beide in Klaftern ausgedrückt, ergibt. Die sogenannten Längenmaßen, welche eine wechselnde Schermbreite und unbestimmte Teufe (Länge und Höhe) haben, sind hinsichtlich der Maßengebühr den einfachen Grubenmaßen (§. 215) gleich zu halten.

§. 218.

Bei besonderen Bergbau-Berechtigungen, welchen keine nach den Berg-Ordnungen bestimmten Grubenmaße zu Grunde liegen, steht den Besitzern frei, die Maßengebühr bis zu der vorgeschriebenen Regulirung des Feldes

entweder nach der geometrischen Fläche des Letzteren, oder nach jener Ausdehnung zu entrichten, welche dem höchsten gesetzlichen Maßen-Umfange für eine Verleihung gleichkommt.

§. 219.

Bergwerks-Frohne.

Die Bergwerks-Frohne bleibt aufrecht. Sie wird nach einem besonders zu regelnden Maßstabe von aus der Grube oder ihrem Zugehör (§§. 117, 131) gewonnenen vorbehaltenen Mineralien berechnet, die entfallende Frohne aber nach einem mit Rücksicht auf die Betriebs-Verhältnisse zu ermittelnden zeitweiligen Ablösungspreise in Geld entrichtet werden.

Zwölftes Hauptstück.

Von der Oberaufsicht der Bergbehörden über den Bergbau und dem Verfahren bei denselben.

§. 220.

Pflicht der Oberaufsicht.

Zufolge der den Bergbehörden zugestehenden Oberaufsicht über den Bergbau-Betrieb, haben dieselben über die Erfüllung der Pflichten zu wachen, welche das Berggesetz den Bergbau-Unternehmern auferlegt, und in allen Fällen einzuschreiten, in welchen die Erhaltung des Bergbaues oder dessen Beziehungen zu öffentlichen Rücksichten besondere Vorkehrungen erfordern.

§. 221.

Alle hiezu erforderlichen Untersuchungen sind von Amtswegen zu pflegen.

Insbesondere sind die Bergbehörden verpflichtet:

a) alle Bergwerke ihres Bezirkes von Zeit zu Zeit durch Abgeordnete untersuchen, und sich über den Befund Bericht erstatten zu lassen;

b) durch ihre Abgeordneten Einsicht, jedoch unter strenger Wahrung des Amtsgeheimnisses, in die Betriebspläne und Karten zu nehmen, und die Revierskarten (§. 185) hiernach berichtigen zu lassen;

c) alle Verfügungen zu erlassen, welche erforderlich sind, um die Befolgung der Vorschriften des Berggesetzes zu sichern;

d) im Falle des Eintrittes gefährlicher Ereignisse, welche um sich zu greifen, und dadurch dem Bergbau im Allgemeinen nachtheilig zu werden drohen, oder wegen welcher sie von einzelnen Betheiligten zur Hilfe aufgefordert werden, die örtliche Untersuchung zu pflegen, und im Falle die, von der Betriebsleitung getroffenen Anstalten nicht genügen, die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

§. 222.

Bei Ereignissen im Bergbau-Betriebe, welche die Sicherheit der Personen, Gebäude, Grundstücke, Heilquellen, Brunnen oder andere Anlagen gefährden, hat die Bergbehörde die erforderlichen Sicherheits-Maßregeln, in der Regel mit Beiziehung der politischen Behörde, anzuordnen. Bei Gefahr im Verzuge jedoch hat die nähere, oder die früher in die Kenntniß des Ereignisses kommende Behörde, mit Beiziehung der erforderlichen Sachverständigen, die unaufschieblichen Anstalten zur Rettung und Sicherheit zu treffen, über die weiteren Vorkehrungen aber das vorgeschriebene Einvernehmen zu pflegen.

§. 223.

Jeder Werksleiter oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, Ereignisse dieser Art der nächst gelegenen politischen oder Bergbehörde sogleich anzuzeigen.

§. 224.

Um den Vollzug der Anordnungen zu sichern, welche von den Bergbehörden in Ausübung der Oberaufsicht

über den Bergbau-Betrieb getroffen werden, sind dieselben berechtiget, in soferne eine, binnen einer entsprechenden Zeitfrist wiederholte Ermahnung ohne Erfolg bleibt, angemessene Geldstrafen zu verhängen, oder, wenn die Unfähigkeit des Werksleiters die Sicherheit oder den Fortbestand des Bergwerkes gefährdet, bis zur Behebung dieses Uebelstandes von Seite des Bergwerks-Besitzers, auf Gefahr und Kosten desselben, einen sachverständigen Werksleiter aufzustellen, und im Falle der Nothwendigkeit zur Ausführung ihrer Anordnungen sich behufs der Anwendung der Zwangs-Maßregeln an die politische Behörde zu wenden.

§. 225.

Bergbehörden.

Zur Handhabung dieses Gesetzes bestehen:

a) in erster Instanz die Berghauptmannschaften entweder unmittelbar oder mittelbar durch exponirte Berg-Commissäre;
b) in zweiter Instanz die für einzelne Kronländer oder für mehrere derselben gemeinschaftlich aufgestellten Ober-Bergbehörden;
c) in dritter Instanz das Finanzministerium.

§. 226.

Verfahren der Bergbehörden über Gesuche der Parteien.

Gesuche der Parteien können bei den Bergbehörden, in soferne Ausnahmen nicht ausdrücklich festgesetzt sind, sowohl schriftlich als mündlich angenommen werden.

Im letzteren Falle muß stets ein Protokoll aufgenommen werden.

§. 227.

Hinsichtlich der Berechnung der Fristen.

Alle in dem Berggesetze vorgeschriebenen Fristen laufen ununterbrochen fort, nur wenn der letzte Tag einer Frist auf einen Sonn- oder gesetzlich anerkannten Feiertag fällt, läuft die Frist erst mit dem nächsten Werktage zu Ende.

§. 228.

In Straffällen.

Das Strafverfahren über alle Uebertretungen des Berggesetzes, und das Erkenntniß darüber nach Einvernehmung des Beschuldigten, kommt der Bergbehörde zu.

§. 229.

Von jeder Verhängung einer Strafe ist entweder der Bergbau-Unternehmer selbst, oder der von demselben der Bergbehörde angezeigte Bevollmächtigte (§§. 188, 189) in Kenntniß zu setzen.

§. 230.

Recurs gegen die Entscheidungen der Bergbehörden.

Gegen jedes Erkenntniß oder jede andere Entscheidung der Bergbehörden kann die Beschwerde an die Ober-Bergbehörde ergriffen werden, und gegen eine abändernde Entscheidung der Letzteren steht der Recurs an das Finanzministerium offen. Das Ministerium kann auch aus wichtigen Gründen den Recurs gegen gleichlautende Entscheidungen zulassen.

§. 231.

Jeder Recurs muß binnen dreißig Tagen nach Zustellung der in Beschwerde gezogenen Entscheidung bei der ersten Instanz angebracht werden.

Erstreckungen der Recursfrist sind nur in besonders wichtigen Fällen von der Bergbehörde zu bewilligen.

Recurse gegen Vorkehrungen zur Beseitigung von Gefahren für Personen und Eigenthum und gegen Anordnungen von Erhebungen über solche Umstände, welche leicht der Veränderung unterliegen, haben keine aufschiebende Wirkung,

§. 232.

Vollzug der Erkenntnisse.

Der Vollzug der Erkenntnisse der Bergbehörde ist, in soweit es nach Beschaffenheit der Umstände erforderlich ist, im Wege der politischen Behörden durch die den Letzteren zustehenden Zwangsmittel, und nöthigenfalls im gerichtlichen Wege zu bewirken.

Gegen Militär-Personen ist der Vollzug von Straf-Erkenntnissen durch die Militär-Behörden einzuleiten.

§. 233.

Geldstrafen.

Die verhängten Geldstrafen sind bei der Bergbehörde zu erlegen, und fließen in die Bruderlade, zu welcher das Werk des Bestraften gehört. Bis zur Errichtung der Bruderladen wird die Bergbehörde für die Verwahrung der Strafgelder Sorge tragen.

§. 234.

Kosten des Verfahrens.

Die Kosten für Untersuchungen, welche eine Strafe zur Folge haben, hat der Verurtheilte, die Kosten für Verhandlungen in Angelegenheiten der Parteien, haben in der Regel jene Parteien zu tragen, welche die Verhandlung veranlaßt haben; jedoch steht der Bergbehörde zu, nach Umständen das Verhältniß zu bestimmen, in welchem die Parteien diese Kosten zu tragen haben.

Dreizehntes Hauptstück.

Ueber die Strafen gegen die Uebertretung der Vorschriften des Berggesetzes.

§. 235.

Welche nachtheiligen Rechtsfolgen die Außerachtlassung einzelner Vorschriften des Berggesetzes nach sich ziehe, und in wieferne das allgemeine Strafgesetz auf Verbrechen und Vergehen, welche bei dem Bergbau-Betriebe vorfallen können, in Anwendung zu kommen hat, ist an den betreffenden Orten dieses Gesetzes angedeutet; solche Uebertretungen desselben aber, die hierin als besonders strafbar bezeichnet sind, unterliegen den im gegenwärtigen Hauptstücke vorgeschriebenen Strafen.

Strafe des unbefugten Bergbau-Betriebes;

§. 236.

Unbefugter Bergbau-Betrieb ist von der Bergbehörde an dem Schuldigen mit einer Geldstrafe von fünf bis hundert Gulden C. M. und im Falle der Wiederholung oder anderer besonders erschwerender Umstände, bis zu zweihundert Gulden C. M. zu bestrafen.

der unbefugten Mineralien-Verwendung;

§. 237.

Schürfer, welche über die aus ihren noch nicht verliehenen Schurfgebieten oder Schurffeldern gewonnenen vorbehaltenen Mineralien ohne vorläufige Bewilligung der Bergbehörde verfügen, unterliegen einer Geldstrafe, welche dem Werthe der verwendeten oder veräußerten Mineralien gleichkommt.

Läßt sich dieser nicht bestimmen, so hat die Bergbehörde auf eine Strafe von fünf bis hundert Gulden C. M. und im Falle der Wiederholung oder besonders erschwerender Umstände bis zu zweihundert Gulden C. M. zu erkennen.

der unterlassenen Anzeige mittelbarer Bergwerks-Erwerbungen;

§. 238.

Bergwerks-Besitzer, welche die im §. 122 vorgeschriebene Anzeige von der mittelbaren Erwerbung eines Bergwerkes verabsäumen, verfallen in eine Strafe von zehn bis hundert Gulden.

der unterlassenen Aufstellung eines Bevollmächtigten;

§. 239.

Bergbau-Unternehmer, welche der Pflicht, einen Bevollmächtigten auf die im §. 188 vorgeschriebene Weise aufzustellen, binnen drei Monaten vom Eintritte der Wirksamkeit dieses Gesetzes an gerechnet, oder bei Ertheilung neuer Bergbau-Berechtigungen von dem Zeitpuncte derselben nicht nachkommen, sind durch Geldstrafen von fünf bis fünfzig Gulden dazu anzuhalten. Ist binnen drei Monaten nach dieser Strafverhängung der Bevollmächtigte nicht ernannt und angezeigt, so wird ein Sachverständiger von der Bergbehörde bestellt, welcher auf Gefahr und

Kosten des säumigen Bergbau-Unternehmers die Geschäfte seines Bevollmächtigen zu besorgen hat.

§. 240.

Gegen Bergwerks-Besitzer, welche den Vorschriften des §. 171, über die Sicherheits-Maßregeln beim Bergbau-Betriebe, nicht Genüge leisten, hat die Bergbehörde, auch wenn denselben kein persönliches zum Verfahren nach den allgemeinen Strafgesetzen geeignetes Verschulden zur Last fällt, eine Strafe von zehn bis hundert Gulden, in wiederholten Fällen aber bis zweihundert Gulden zu verhängen, und bei Gefahren von größerem, aus fortgesetzter oder ausgedehnter Vernachlässigung entstandenen Umfange nach Umständen auf die Entziehung der Bergbau-Berechtigung zu erkennen.

der verabsäumten Sicherheits-Vorkehrungen beim Bergbau;

§. 241.

Freischürfer, welche der Bergbehörde die im §. 178 vorgeschriebene Anzeige über den Erfolg ihres Betriebes zu machen verabsäumen, sind mit fünf bis fünfzig Gulden, nach Ablauf der zweiten Frist mit zwanzig bis hundert Gulden, und wenn auch die weitere Frist von vier Wochen erfolglos bleibt, mit der Entziehung des Freischurfes zu strafen.

der unterlassenen Arbeits-Nachweisung bei Freischürfen;

§. 242.

Unterbleibt bei einem Freischurfe die von der Bergbehörde für ein Halbjahr nach §. 179 vorgeschriebene Betriebs-Leistung, oder die Nachweisung derselben, so unterliegt der Freischürfer einer Strafe von fünf bis fünfzig Gulden, und wenn er die weiters für jedes Monat bemessene Leistung nicht rechtzeitig nachweiset, einer solchen von zwanzig bis hundert Gulden. Wird der Vorschrift der Bergbehörde aber noch ferne nicht Genüge geleistet, so hat die Entziehung des Freischurfes zu erfolgen.

der nicht geleisteten vorgeschriebenen Arbeit bei denselben.

§. 243.

Wird der vorgeschriebene stete Betrieb des Baues in Grubenmaßen (§§. 174, 175) oder in Tagmaßen, während

Strafe der Unterlassung des gehörigen Betriebes in verliehenen Bergbauen,

der Zeit, da diese bearbeitet werden sollten (§. 176), unterbrochen, ohne daß eine Fristung dazu erwirkt worden wäre, oder erfolgt er nicht mit der erforderlichen Belegung, wird von einem Ereignisse, welches denselben durch längere Zeit unthunlich macht, die vorgeschriebene Anzeige nicht erstattet (§. 183) oder wird in selbständigen Hilfs- oder Revierstollen nicht dasjenige Maß der Arbeit geleistet, welches bei der Concession derselben zur Bedingung gemacht worden ist (§. 177), so verfällt der Unternehmer in eine Strafe von fünf bis fünfzig Gulden.

In Fällen wiederholter oder fortgesetzter Vernachlässigung ist auf eine Geldstrafe von fünfzig bis hundert Gulden C. M. zu erkennen, und wenn auch diese fruchtlos bleibt, mit der Entziehung der Bergbau-Berechtigung vorzugehen.

§. 244.

Gegen Bergwerks-Besitzer, welche dem §. 174 zuwider, unterlassen, wenigstens ihren Haupt-Grubenbau in gutem und fahrbarem Stande zu erhalten, oder welche den Abbau auf unvollkommene, oder solche Weise betreiben, daß der weitere Aufschluß dadurch unnöthiger Weise erschwert oder verhindert wird, ist außer den, in dem §. 173 vorgeschriebenen Maßregeln zur Abstellung der wahrgenommenen Gebrechen auf Geldstrafen von zehn bis hundert Gulden, in Fällen der Wiederholung oder fortgesetzter und ausgedehnter Vernachlässigung aber, bis zweihundert Gulden C. M. und nach Umständen selbst auf die Entziehung der Bergbau-Berechtigung zu erkennen.

§. 245.

der Grubenkarten-Anlage oder der Abgabe statistischer Rapporte.

Jede Vernachlässigung der, in dem §. 185 enthaltenen Vorschriften über die Anlage und Ergänzung der Grubenkarten, sowie über die Vorlage der statistischen Ausweise ist mit fünf bis fünfzig Gulden zu ahnden.

§. 246.

Strafe des verbotenen Baues auf Durchschlägen

Bergwerks-Besitzer, welche der in dem §. 198 vorgezeichneten Verpflichtung zur Einstellung des Baues auf Durchschlägen in fremde Grubengebäude und zur Fahrbar-Erhaltung seiner Durchschlagsstrecke nicht nachkommen, unterliegen einer Strafe von zehn bis hundert Gulden.

§. 247.

der verbotenen Verwendung von Kindern;

Die dienstordnungswidrige Verwendung von Kindern zieht eine Strafe von Ein bis fünfzig Gulden nach sich.

§. 248.

der unterlassenen Abrechnung mit dem Arbeitspersonale;

der verbotenen Aufnahme von Arbeitern ohne Entlaßschein;

Einer Geldstrafe von fünf bis fünfzig Gulden unterliegt der Bergwerks-Besitzer, wenn er die vierteljährige Abrechnung mit seinem Aufsichts- und Arbeitspersonale, oder bei dem Dienst-Austritte desselben unterläßt (§. 206), und einer Strafe von fünf bis fünfzig Gulden für jeden Bergarbeiter, den er ohne den im §. 208 vorgeschriebenen Abkehrschein in die Arbeit aufgenommen hat.

§. 249.

der unterlassenen Anzeige von Unglücksfällen.

Gegen Werksleiter oder deren Stellvertreter, welche die in dem §. 222 bezeichneten gefährlichen Ereignisse der nächst gelegenen politischen oder Bergbehörde alsogleich anzuzeigen unterlassen (§. 223), ist mit einer Strafe von zehn bis hundert Gulden vorzugehen.

§. 250.

Besondere Strafen.

Wenn besonderen rechtskräftig gewordenen Aufträgen, welche die Bergbehörden in Ausübung der Oberaufsicht über alle Bergbaue erlassen, von einem Bergwerks-Besitzer binnen der nach §. 224 einzuräumenden Frist nicht nachgekommen wird, so kann derselbe mittelst einer Geldstrafe von zehn bis hundert Gulden dazu verhalten werden.

Vierzehntes Hauptstück.

Von der Erlöschung, Entziehung und Zurücklegung der Bergbau-Berechtigungen.

§. 251.

Erlöschung der Schurfberechtigungen.

Ist eine Schurfbewilligung durch den Ablauf der Zeit, auf welche sie ertheilt oder verlängert wurde, erloschen, oder wird sie von dem Schürfer vor Ablauf der Zeit zurückgelegt, so erlöschen alle in Folge derselben erworbenen Freischurfs- und andere Bergbau-Berechtigungen, ohne daß hiezu ein besonderes Erkenntniß erforderlich wäre.

§. 252.

Ebenso erfolgt die Erlöschung, wenn der Schürfer einen Schurfbau aufläßt, oder durch rechtskräftiges Erkenntniß zur Strafe desselben verlustig erklärt wird.

§. 253.

Erlöschung der Verleihung von Gruben- und Tagmaßen: a) durch Entziehung derselben;

Ist rechtskräftig auf die Entziehung verliehener Gruben- oder Tagmaßen erkannt, so hat die Bergbehörde die Veräußerung derselben durch executive Schätzung und Feilbietung einzuleiten.

§. 254.

Die Schätzung und Feilbietung erstreckt sich jedoch nicht nur auf die verliehenen Gruben- und Tagmaße und die in denselben bestehenden Versicherungs-Vorrichtungen (§. 260), sondern auch auf alle zum Werksbetriebe nothwendigen Taggebäude, Grundstücke und Anlagen, nebst den erforderlichen Werkzeugen, Geräthschaften und anderem Zugehör.

Der Werth dieser Gegenstände, deren Expropriation der Besitzer gestatten muß, ist jedoch in der Schätzung nicht nur mit der Bergbau-Berechtigung im Ganzen anzuschlagen, sondern es ist jederzeit auch zu erheben und abgesondert anzuführen, welchen Schätzungswerth dieselben für

sich allein und ohne alle Verbindung mit der Bergbau-Berechtigung haben würden.

§. 255.

Entstehen bei der Entziehung Zweifel über die Art und Menge der erforderlichen Beilässe, so hat die Bergbehörde, nach vorläufiger Erhebung an Ort und Stelle mit Beiziehung der nöthigen Sachverständigen, darüber zu entscheiden.

Dem Eigenthümer steht jedoch auch frei, eine größere Menge von Zugehör bei dem Werke zu lassen und mit demselben der Feilbietung zu unterziehen.

§. 256.

Für die unveränderte Bewahrung der Bestandtheile des Werkes, welche der Feilbietung unterliegen, und deren Zugehör, bleibt der Besitzer inzwischen verantwortlich; doch steht der Bergbehörde auch frei, die gerichtliche Sequestration derselben zu bewirken.

§. 257.

Nach vollzogener Schätzung ist auf Antrag der Bergbehörde von dem Gerichte die öffentliche Feilbietung, unter Vorladung der etwa vorhandenen Hypothekargläubiger, nach den Vorschriften der Gerichts-Ordnung anzuordnen. Zur Vornahme derselben ist jedoch nur ein Termin von wenigstens dreißig und höchstens sechzig Tagen mit der Bestimmung festzusetzen, daß das Werk bei demselben nöthigenfalls auch unter der Gesammtschätzung, jedoch nicht unter dem Werthe der, der Expropriation unterzogenen, zu Tage liegenden Bestandtheile des Werkes und dessen Zugehöres veräußert werden würde.

§. 258.

Im Falle der Veräußerung sind aus dem erzielten Meistbote zuerst die Kosten des Verfahrens über die Entziehung der Bergbau-Berechtigung und die Executionskosten, und hierauf die etwa bestehenden Gläubiger mit

ren Pfand- und Vorrechten zu befriedigen, der Rest aber dem austretenden Besitzer zu erfolgen.

§. 259.

Meldet sich bei der Feilbietung kein Käufer, oder wird als Kaufschilling nicht einmal der Werth angeboten, welchen die in die Schätzung einbezogenen, über Tage gelegenen Bestandtheile des Werkes und dessen Zugehör (§. 254) für sich allein und ohne Verbindung mit der Bergbau-Berechtigung besitzen, so hat die Bergbehörde die verliehenen Gruben- und Tagmaße für aufgelassen, und die Bergbau-Berechtigung für erloschen zu erklären.

§. 260.

Hiedurch fallen diese Maße mit allen dazu gehörigen Gruben- und Tagbauen und den darin angebrachten Vorrichtungen an Grubenmauerung, Grubenzimmerung, den Versatzkästen, Verdämmungen und anderen Versicherungsmitteln ins Freie und können weiter verliehen werden. Die Bergbehörde hat daher nicht nur die Löschung derselben in ihren eigenen Vormerkbüchern vorzunehmen, sondern auch durch die Gerichtsbehörde zu bewirken, daß dieselben in dem Bergbuche gelöscht und die Hypothekargläubiger von der Erlöschung ihrer Pfandrechte darauf verständiget werden.

Zugleich ist die Auflassung in den Revierkarten zu bezeichnen, öffentlich bekannt zu machen und die Ortsgemeinde davon in Kenntniß zu setzen.

§. 261.

Alle über Tage gelegenen Gebäude, Grundstücke und Anlagen dagegen und das übrige Zugehör bleiben ein Eigenthum des bisherigen Besitzers und die darauf erworbenen Pfandrechte bleiben unverändert.

Es ist jedoch für die Berichtigung der öffentlichen Bücher, und daher dort, wo Grundbücher bestehen, für die Wiederherstellung der Rubriken über diese Realitäten

in denselben mit allen in dem Bergbuche darauf eingetragenen Lasten zu sorgen.

Auch bleibt der Besitzer für den Ersatz der durch das gepflogene Verfahren entstandenen Kosten verantwortlich.

§. 262.

Jeder Gewerbs- oder andere Geschäftsbetrieb, welchen der Besitzer früher nur in Folge seiner Bergbau-Berechtigung auszuüben berechtiget war, ist demselben für die Zukunft unter den in diesem Gesetze, dann in den Gewerbs- und politischen Gesetzen gegen unbefugten Bergbau- oder Gewerbsbetrieb festgesetzten Strafen verboten.

§. 263.

Erklärt ein Bergwerks-Besitzer seine Gruben- oder Tagmaße auflassen zu wollen, so ist über diese Erklärung, welcher die Verleihungs-Urkunde beigelegt werden muß, wenn auf dem Werke keine Hypothekarlasten eingetragen sind, mit der Löschung der Maße und Berichtigung der öffentlichen Bücher und Revierskarten vorzugehen. b) durch Auflassung.

§. 264.

Ist das Werk mit Schulden belastet, so müssen vor der Löschung die Hypothekargläubiger durch die Berg-Gerichtsbehörde in Kenntniß gesetzt werden, daß ihnen freistehe, binnen sechzig Tagen die gerichtliche Schätzung und Feilbietung zu begehren, und diese ist, wenn auch nur ein Gläubiger darum ansucht, nach den Bestimmungen der §§. 254—258 vorzunehmen.

§. 265.

Ist binnen der festgesetzten Frist die Schätzung und Feilbietung nicht angesucht worden, oder ist eine Feilbietung ohne zureichenden Erfolg geblieben (§. 259), so ist hinsichtlich der Löschung der Bergbau-Berechtigung und der Berichtigung der öffentlichen Bücher nach den Bestimmungen der §§. 260—262 vorzugehen.

6 *

Die Kosten der Schätzung und Feilbietung müssen in diesem Falle von denjenigen Gläubigern getragen werden, welche um dieselbe angesucht haben.

§. 266.

Vor der Löschung eines Bergwerks-Besitzes sind stets die zur öffentlichen Sicherheit nothwendigen Vorkehrungen in dem aufgelassenen Baue im Einvernehmen mit der politischen Behörde zu bestimmen, und von dem früheren Eigenthümer auf seine Kosten auszuführen.

§. 267.

Bergbau-Berechtigungen mögen auf was immer für eine Art erlöschen, so müssen alle Karten, Zugbücher und Handzeichnungen, welche sich auf den entzogenen oder aufgelassenen Bau allein beziehen, der Bergbehörde zur Verwahrung übergeben werden.

Die Einsicht und Abzeichnung dieser Karten steht jedem neuen Aufnehmer des Baues frei.

Fünfzehntes Hauptstück.

Von den Pfand- und Vorrechten auf Bergwerke und deren Zugehör in Fällen der Execution und des Concurses.

§. 268.

In Fällen der Execution.

In Fällen der Execution auf Bergwerke sind aus dem erzielten Meistbote, nach Abzug der Kosten für die Schätzung, allfällige Sequestrirung und Veräußerung des Gutes und denjenigen, welche durch das Verfahren zur Bestimmung der Rang-Ordnung unter den Pfandgläubigern und zur Vertheilung des Meistbotes unter dieselben entstehen, zuerst folgende Gläubiger, und zwar in der hier aufgeführten Ordnung, mit gesetzlichem Pfandrechte zu befriedigen:

1. der Staatsschatz mit seinen Forderungen an Maßengebühren und an der Bergfrohne bis auf drei Jahre vor dem Erkenntnisse über die Veräußerung;

2. die Arbeiter der Berg- und Hüttenwerke rücksichtlich ihrer Forderungen an Arbeitslohn, soferne dieselben nicht über Ein Jahr von dem Erkenntnisse über die Veräußerung des Gutes rückständig sind;

3. die Forderungen der Knappschafts- oder Bruderladen hinsichtlich der, von den Arbeitern zwar entrichteten, oder denselben an dem Lohne abgezogenen, aber nicht in die Casse erlegten, oder in derselben abgängigen Beträge;

4. die nicht über Ein Jahr vor dem Erkenntnisse über die Veräußerung des Gutes ausständigen Forderungen an Erb- und Revierstollen-Gebühren und anderen Beiträgen zu Revier-Anstalten, an Wasser-, Schacht- und Gestängsteuern und anderen jährlichen Leistungen für eingeräumte Bergbau-Dienstbarkeiten.

Erst nach der Befriedigung dieser Forderungen folgen die übrigen Pfandgläubiger in der Ordnung, in welcher sie ihr Pfandrecht erworben haben.

§. 269.

In Fällen des Concurses.

Auf gleiche Weise sind im Falle eines Concurses, in welchem sich ein Berg- oder Hüttenwerk befindet, aus dem Kaufschillinge für dasselbe und aus dem Ertrage, welchen es seit der Eröffnung des Concurses abgeworfen hat, vor den bücherlich eingetragenen Hypothekargläubigern die oben angeführten gesetzlichen Pfand-Forderungen in der dort angeführten Ordnung (§. 268) und zwar die unter 1. angeführten, in soferne sie nicht über drei Jahre, die unter 2. und 4. angeführten aber, in soferne sie nicht über Ein Jahr vor Ausbruch des Concurses rückständig sind, zu befriedigen.

Sechzehntes Hauptstück.

Uebergangs-Bestimmungen.

§. 270.

Behandlung der bestehenden besonderen Bergbau-Berechtigungen.

Bergbau-Berechtigungen, welche nicht auf Grubenmaße nach Vorschrift der Berg-Ordnungen, sondern nur auf unregelmäßige Gebirgsflächen, Reviers- und Landestheile verliehen worden sind, die im lombardisch-venetianischen Königreiche ertheilten Bergbau-Investituren und die für gewisse Districte und auf unbestimmte Mineralien ertheilten ausschließlichen Schurf-Berechtigungen, werden zwar in dem vollen Umfange ihrer Verleihung aufrecht erhalten, dieselben müssen jedoch binnen sechs Monaten nach eingetretener Wirksamkeit dieses Gesetzes bei der Bergbehörde angemeldet, und unter Vorlage der Verleihungs-Urkunden und genauer Terrainskarten der Bestätigung des Finanzministeriums unterzogen werden.

Hiebei wird das Ministerium zugleich bestimmen, in wieferne die Berechtigten den übrigen Vorschriften des Berggesetzes Genüge zu leisten verpflichtet seien, und welche Folgen die Außerachtlassung dieser Verpflichtung nach sich ziehen solle.

§. 271.

Zur Nachweisung der angemeldeten Berechtigungen können von der Bergbehörde angemessene Fristen bewilliget werden, welche jedoch zwei Jahre vom Tage der Anmeldung nicht übersteigen dürfen.

Erfolgt die Anmeldung nicht in der vorgeschriebenen Zeit, werden die Beweismittel nicht binnen der dazu bewilligten Frist vorgelegt, oder werden sie von dem Ministerium nicht für rechtsbeständig anerkannt, so ist der Anspruch erloschen und es kann nur eine neue Verleihung nach Vorschrift dieses Gesetzes angesucht werden.

§. 272.

Innerhalb des von dem Finanzministerium anerkannten Reviers, hat sich der Berechtigte binnen zwei Jahren nach erhaltener Verständigung von der Anerkennung zum Betriebe des Abbaues, eine oder mehrere Gruben- oder Tagmaße nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zumessen, und die Mappirung und Verpflockung derselben vornehmen zu lassen. Nach Verlauf dieser Frist ist der Abbau ohne diese Zumessung, oder außer dem zugemessenen Felde als unbefugter Bergbau-Betrieb anzusehen (§. 236). Der übrige Theil des verliehenen Gebietes, dessen Gränzverpflockung die Bergbehörde nach Erforderniß anordnen kann, bleibt dem Berechtigten als ausschließliches Schurfgebiet, ohne besondere Verpflichtung zur Bearbeitung, vorbehalten.

§. 273.

Besondere Bergbau-Berechtigungen, deren Dauer auf eine gewisse Zeit beschränkt ist, erlöschen bei Ablauf der letzteren von selbst, und dürfen nicht verlängert werden. Das vorbehaltene Gebiet wird durch die Erlöschung bergfrei, und kann von Jedermann erworben werden.

Die Inhaber der früheren besonderen Berechtigungen können daher Schurfräume, Gruben- oder Tagmaße darin nur durch neue Erwerbung nach den Vorschriften dieses Gesetzes erlangen.

§. 274.

Errichtung der Revier-Statuten.

Zur Errichtung der Revier-Statuten (§. 43) für diejenigen Reviere, für welche abweichende Bestimmungen hinsichtlich der Verleihung der Grubenmaße nothwendig sind, haben die Bergwerks-Besitzer daselbst binnen sechs Monaten nach der Wirksamkeit dieses Gesetzes einen Ausschuß von wenigstens drei und höchstens sieben Mitgliedern zu wählen.

Sollte die Wahl eines solchen Ausschusses binnen der festgesetzten Zeit, ungeachtet der Aufforderung von

Seite der Behörde, nicht erfolgen, so hat die letztere zur Verfassung des Entwurfes der Statuten, Vertrauensmänner auf Kosten der Reviers-Gewerken zu bestimmen.

§. 275.

Der gewählte Ausschuß, oder die anstatt desselben bestellten Vertrauensmänner, haben mit einem Abgeordneten der Bergbehörde eine genaue Uebersichtskarte des ganzen geschlossenen Bergreviers zu entwerfen, die daselbst bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Verleihung der Grubenmaße mit den etwa für nothwendig erachteten Abänderungen in Form eines Statutes zusammenzustellen, und beides der Bergbehörde vorzulegen. Diese wird nach genauer Prüfung ihre Anträge darüber dem Finanzministerium überreichen, das nach Maßgabe seines Wirkungskreises vorzugehen hat.

Nach erfolgter Bestätigung (von Seite des Ministeriums) ist das Statut, unter Aufbewahrung einer gleichlautenden Ausfertigung desselben und der Uebersichtskarte, in dem Kronlande öffentlich kundzumachen.

§. 276.

Behandlung der bestehenden Schurfbaue, Muthungen und Fristungen.

Allen denjenigen Bergbau-Unternehmern, welche bei Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes giltige Schurfbewilligungen, Muthungen, Vormerkungen auf Bohrfunde oder Fristungen erwirkt haben, wird, von diesem Zeitpuncte angefangen, eine Frist von drei Monaten ertheilt, binnen welcher sie, ohne Gestattung einer Verlängerung, die Schurfbewilligungen und Fristungen neu anzusuchen, die Muthungen aber zur Freifahrung und Verleihung nach diesem Gesetze zu bringen haben, widrigenfalls dieselben mit allen nach den früheren Gesetzen damit verbundenen Wirkungen von selbst erloschen wären.

§. 277.

Während der Dauer dieser Frist kommen den älteren Schurf- und Muthungsbauen gegen neue Ansitzer alle

Rechte zu, welche den Freischürfern nach diesem Gesetze gebühren.

Die Bauhafthaltung solcher Werke ist während dieser Frist nach den älteren Gesetzen zu beurtheilen.

§. 278.

Den Besitzern von Muthungen oder Muthungs-Vormerkungen auf Bohrlöcher, welche bis zur Wirksamkeit dieses Gesetzes als fündig angegeben wurden, bleiben alle Rechte vorbehalten, welche ihnen in den darüber ausgefertigten Vormerkscheinen zugesichert worden sind.

Doch haben sie dieselben binnen drei Monaten nach diesem Zeitpuncte anzumelden, und binnen sechs Monaten vom Tage der Anmeldung die Arbeiten zum Aufschlusse, nach den in diesem Gesetze gegebenen Vorschriften über Schurfbaue in Angriff zu nehmen, und gesetzmäßig zu betreiben.

Ueber alle Muthungsbaue dieser Art hat die Bergbehörde eine eigene Vormerkung zu führen, und über die Erfüllung der Verpflichtungen hinsichtlich derselben zu wachen.

Alle jene Muthungen und Verleihungen auf Steinkohlen, welche auf Grundlage der Allerhöchsten Entschließungen vom 30. Juni 1842 und 19. Februar 1849 für den Staat vorbehalten wurden, dann die bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes in dem Großherzogthume Krakau, dem Staate schon zustehenden Steinkohlengruben oder Tagmaßen, bleiben demselben ohne der Verpflichtung zur Bauhafthaltung nach §. 170, lit. b), oder zur Muthscheins- und Schurfrechts-Verlängerung vorbehalten.

Die Bergbehörden haben hierüber besondere Vormerkungen zu führen.

§. 279.

Bei wirklichen oder vorgemerkten Muthungsbauen, und bei Schurfbauen, welche nicht in dem durch dieses

Gesetz vorgeschriebenen Maße von einander entfernt sind, steht zwar dem Aelteren im Felde, und zwar dem Muther vor dem bloßen Schürfer, die Wahl des Schurfraumes nach dem neuen Gesetze zu, doch soll hiebei jedem benachbarten Schurf- oder Muthungsbaue, wo möglich, wenigstens Ein Grubenmaß freigelassen werden.

§. 280.

In Revieren, für welche eigene Revier-Statuten (§. 274) in Antrag gebracht werden, bleiben die bisher bestandenen Vorschriften über Muthungs- und Schurfbaue unverändert, bis über das Revier-Statut entschieden ist.

§. 281.

Behandlung der bestehenden Hütten- und anderen Concessionen.

Alle bis zur Wirksamkeit dieses Gesetzes erworbenen Waschwerks-, Hütten-, Hammerwerks- und Walzwerks-Concessionen, Wasserrechte und andere von den Bergbehörden erlangten und in die öffentlichen Bücher bereits eingetragenen Befugnisse bleiben unverändert.

Berechtigungen dieser Art, welche in das Bergbuch noch nicht eingetragen sind, müssen jedoch binnen sechs Monaten von der Wirksamkeit dieses Gesetzes bei der zuständigen Behörde neuerlich angesucht werden, widrigenfalls sie als erloschen anzusehen seyn würden.

§. 282.

Vermarkung älterer Gruben- und Tagmaßen.

Bergwerks-Besitzer, deren Gruben- oder Tagmaße bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes noch nicht verlochsteinet (vermarkt) sind, können von jedem benachbarten Schurf-Unternehmer oder Bergwerks-Besitzer zur Vermarkung ihrer Maße durch die Bergbehörde aufgefordert werden.

§. 283.

Anwendbarkeit des Berggesetzes auf ältere Berechtigungen.

Uebrigens unterliegen alle bereits erworbenen Gruben- und Tagmaße sowohl, als diejenigen Hüttenwerke, welche auf Grundlage der erhaltenen Bergwerks-Verleihung nach diesem Gesetze den Besitzer zum Betriebe der-

selben berechtigen, den Bestimmungen desselben, soferne darin für ältere Berechtigungen nicht besondere Ausnahmen festgesetzt sind.

In soferne bereits erworbene Rechte Anderer nicht im Wege stehen, können ältere Gruben- und Tagmaße zu jeder Zeit nach Vorschrift dieses Gesetzes umlagert werden.

§. 284.

Rechte der Grund-Eigenthümer in Ansehung früher nicht vorbehaltener Mineralien.

In denjenigen Kronländern, in welchen einzelne der nunmehr als vorbehalten erklärten Mineralien, wie z. B. die Steinkohlen, bisher ein Zugehör des Grund-Eigenthumes ausgemacht haben, steht den Grund-Eigenthümern und deren Rechtsnachfolgern noch durch fünf Jahre, vom Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes angefangen, frei, jeden Anderen, welcher sich nicht bereits im Besitze befindet, von der Benützung derselben auszuschließen, und den Bau auf solche Mineralien selbst zu betreiben, wobei sie bloß zur Versicherung desselben gegen Gefahren für Personen und Eigenthum verpflichtet werden. Dieselben Begünstigungen stehen durch fünf Jahre von der Wirksamkeit dieses Gesetzes Jenen zu, welche vor derselben ein Steinkohlenlager ohne das Eigenthum der Oberfläche erworben haben, worüber sie sich vor der betreffenden Bergbehörde binnen Einem Jahre nach der Wirksamkeit dieses Gesetzes auszuweisen haben.

§. 285.

Wollen sich die Grund-Eigenthümer die Berechtigung zum Baue auf solche Mineralien auch für die Zukunft sichern, so haben sie um dieselbe noch vor Ablauf der Begünstigungsjahre nach Vorschrift dieses Gesetzes bei der Bergbehörde anzusuchen.

§. 286.

Rechte aus früheren Erbstollen-Verleihungen.

Die Besitzer von Erbstollen, welche nach den älteren Berggesetzen verliehen worden sind, bleiben im Besitze

ihrer, nach diesen Gesetzen, oder durch Verträge bereits erworbenen Rechte gegen die Besitzer aller Grubenmaße, welche in dem erbstollenpflichtigen Reviere schon bestehen, oder künftig verliehen werden.

Die Erbstöllner sind jedoch verpflichtet, ihre Berechtigung binnen sechs Monaten nach dem Beginne der Wirksamkeit des Berggesetzes durch die Verleihungs-Urkunden darzuthun, und die Bergbehörde hat für die Eintragung der in denselben gegründeten Rechte und Verbindlichkeiten in dem Bergbuche, sowohl bei den Erbstollen als bei den verpflichteten Grubenmaßen zu sorgen.

Hierüber entstehende Streitigkeiten, deren Entscheidung außer dem Wirkungskreise der Bergbehörde liegt, sind auf den Rechtsweg zu verweisen.

Alphabetisches Register

über den Inhalt

des

allgemeinen österreichischen Berggesetzes

vom 23. Mai 1854.

Wien.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

1854.

A.

B.

C.

D.

E.

F.

G.

H.

Hal—Hil

Hil—Hof

J.

K.

L.

M.

N.

O.

P.

Q.

R.

S.

T.

U.

V.

W.

Z.

Z.